

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Beschlussfassung
Datum: 01.03.2013
Thomas Bethge, Tel.: 10595
Petra Jendrich, Tel.: 6746
Melanie Knaack, Tel.: 6723
Detlef von Lührte, Tel.: 4816
Lars Nelson, Tel.: 6407

V o r l a g e Nr. L 65 /18
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 15. März 2013

Neufassungen und Änderungen der Zeugnisordnung, Versetzungsordnung und weiterer Verordnungen

A. Problem

Das 2009 geänderte Schulgesetz verlangt eine Anpassung der Verordnungen, die die Leistungsbewertung und ihre Folgen betreffen. Die Erfahrungen aus den ersten Jahren inklusiven Unterrichts müssen in angemessener Weise Eingang in die Verordnungen finden.

B. Lösung / Sachstand

Dieser Veränderungsbedarf soll dazu genutzt werden, dem untergesetzlichen Normengefüge eine neue nutzerfreundlichere Struktur zu geben.

Gesetzgeberische Grundentscheidungen wie die Abschaffung des Sitzenbleibens ermöglichen die Abschaffung der Versetzungsordnung für allgemeinbildende Schulen.

Wesentliche Regelungen, insbesondere der Versetzung und der Abschlüsse, sollen sich künftig in den Bildungsgangverordnungen (Oberschule Sek. I, Gymnasium Sek. I, Gymnasiale Oberstufe sowie weitere Bildungsgänge der Sekundarstufe II) wiederfinden, so dass sich Angehörige dieser Bildungsgänge auf Basis **einer** Verordnung informieren können. Lediglich allgemeine Bestimmungen sollen außerhalb der Bildungsgangverordnungen geregelt werden (Zeugnisverordnung, Prüfungsverordnung Sek. I, Prüfungsverordnung Abitur).

Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit sollen gleichzeitig einige in der Vergangenheit entstandene unklare Regelungsorte (z.B. Versetzungsregelungen in der Zeugnisordnung) korrigiert und kleinere Verordnungen (wie die Zuerkennungsverordnung und die Übergangs- und Überführungsverordnung) gestrichen und in größere Regelungszusammenhänge integriert werden.

Im Einzelnen:

Zeugnisverordnung

Die Zeugnisverordnung (Anlage 1) hält entsprechend dem Schulkonsens in der Sekundarstufe I am Regel-, Ausnahmeverhältnis von Notenzeugnis und Lernentwicklungsbericht fest: Oberschulen und Gymnasien können nur aufgrund einer Genehmigung durch die Fachaufsicht von Notenzeugnissen absehen und Lernentwicklungsberichte geben. In der Grundschule sollen Lernentwicklungsberichte nur noch ausnahmsweise mit Noten versehen werden. Die Gestaltung von Lernentwicklungsberichten in Form von Kompetenzrastern wird vereinheitlicht. Die standardbezogene Rückmeldung des Kompetenzrasters (Leistungsstand) wird immer ergänzt um eine individuumsbezogene Rückmeldung (Lernentwicklung).

Die Zeugnisverordnung enthält eine Regelung zur Darstellung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese Regelung trägt dem Inklusionsgedanken dadurch Rechnung, dass die Leistungen, die im zielgleichen gemeinsamen Unterricht erbracht werden konnten, auch nach den allgemeinen Bestimmungen bewertet werden; während die im zieldifferenten Unterricht erbrachten Leistungen individuell beschrieben werden sollen.

Bildungsgangspezifische Regelungen werden weitestgehend gestrichen und in die entsprechenden Bildungsgangverordnungen aufgenommen. Da Versetzungsentscheidungen entfallen, kann die mit einer drohenden Nichtversetzung einhergehende Förderplanung nach § 18a Zeugnisordnung (alt) entfallen. Individuelle Förderung ist genereller Auftrag der Oberschule und des Gymnasiums (vgl. § 2 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 1 OberschulVO, § 4 Absatz 1 GyVO). Zusätzlich wird eine Verpflichtung zur Förderplanung bei abfallender Leistungsentwicklung in die Verordnungen Oberschule und Gymnasium Sek. I neu eingeführt. Die Zeugnisverordnung (§ 19 Absatz 3) regelt künftig, dass ab Jahrgangsstufe 8 das Zeugnis bzw. der Lernentwicklungsbericht eine Prognose über den zu erwartenden Abschluss enthält. Die Verordnungen über die Oberschule und das Gymnasium Sek. I enthalten künftig eine entsprechende Förderplanung und Beratung der Eltern.

Zuerkennungsverordnung und Übergangs- und Überführungsverordnung

Die Verordnungen werden aufgehoben, Restregelungsbedarfe in die anderen Verordnungen (§ 29 Zeugnisverordnung, § 20 GyO-VO) integriert.

Versetzungsverordnung

Mit der Schulgesetznovelle 2009 wurde das Sitzenbleiben abgeschafft. Nach § 42 Brem-SchulG gibt es lediglich am Ende der Sekundarstufe I der zum Abitur führenden Bildungsgänge und am Ende der Eingangsphase der Gymnasialen Oberstufe Entscheidungen über die „Zuweisung“ einer Schülerin oder eines Schülers in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe bzw. in die Qualifikationsphase. Eine eigenständige Versetzungsverordnung in allgemeinbildenden Schulen wird dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung nicht mehr gerecht. Verbleibende Regelungsbedarfe werden in die entsprechenden Bildungsgangverordnungen aufgenommen: Die Zuweisung (Versetzung) in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe wird künftig in den Verordnungen über die Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums geregelt. Die Zuweisung (Versetzung) in die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe wird künftig in der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe sowie analog in weiteren Verordnungen über Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zum Abitur führen. Die bisherige Nachversetzung nach § 10b Versetzungsordnung kann entfallen, da insgesamt Versetzungsentscheidungen im Bereich der Sekundarstufe I entfallen und es sich bei der Zuweisung (Versetzung) in die Gymnasiale Oberstufe um eine pädagogische Entscheidung aufgrund der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers handelt.

Lediglich für die beruflichen Bildungsgänge (ausgenommen ist das Berufliche Gymnasium) ist aufgrund der Vielzahl der Bildungsgangverordnungen eine Integration der verbleibenden Regelungen nicht angezeigt. Es wird daher eine neue Versetzungsverordnung (nur) für berufliche Bildungsgänge (Anlage 2) erlassen.

Verordnung über Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung-Sek I)

Da die Abschlüsse künftig systematisch in den Bildungsgangverordnungen Oberschule Sekundarstufe I, Gymnasium Sekundarstufe I und Gymnasiale Oberstufe geregelt werden, entfällt die bisherige Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I. Sie wird ersetzt durch eine Prüfungsverordnung, die sich auf formale Aspekte der Prüfungen zu Abschlüssen der Sekundarstufe I (Anlage 3) beschränkt. Die Regelungen als solche entsprechen im Wesentlichen denen der bisherigen (Abschluss-)

Verordnung. Die neue Verordnung lehnt sich jedoch im Aufbau an die Verordnung über die Abiturprüfung an, um die Lesbarkeit für Schulen zu steigern, die sowohl Prüfungen zu Sekundarstufe I-Abschlüssen als auch die Abiturprüfung durchführen.

Neu regelt die Prüfungsordnung die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife am Gymnasium, die parallel in die Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums aufgenommen wird. Diese Prüfung sowie die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss bei Nicht-Versetzung in die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe werden zukünftig verbindlich am Ende des Schuljahres durchgeführt – und nicht wie bisher spätestens zu Beginn des folgenden Schuljahres –, damit die Schülerinnen und Schüler das aktuelle Ausbildungsjahr erreichen können.

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (OberschulVO)

In die Oberschulverordnung (Anlage 4) werden die Voraussetzungen für den Abschluss der Erweiterten Berufsbildungsreife und für den Mittleren Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für die Zuweisung in die Gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Diese Regelungen entsprechen denen des bisherigen § 22 Zeugnisordnung, der den Gegenstandsbereich für die Gesamtschulen regelte; die Regelungen sind den Schulen insofern bereits bekannt.

Da die Versetzungsordnung für die allgemeinbildenden Schulen entfällt, werden formale Regelungen der Versetzung in die Bildungsgangsverordnung aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine systematische Entscheidung, eine sachliche Veränderung ergibt sich daraus nur im Falle der bisherigen Nachversetzung nach § 10b Versetzungsordnung. Da Versetzungsentscheidungen im Bereich der Sekundarstufe I entfallen und es sich bei der Zuweisung (Versetzung) in die Gymnasiale Oberstufe um eine pädagogische Entscheidung aufgrund der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers handelt, kann ein Verfahren der Nachversetzung entfallen.

Mit der gleichen Begründung kann die mit einer drohenden Nichtversetzung einhergehende Förderplanung nach § 18a Zeugnisordnung als Regelungsbestand der ZeugnisVO entfallen. Individuelle Förderung ist genereller Auftrag der Oberschule (vgl. § 2 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 1 OberschulVO). Zusätzlich wird eine Verpflichtung zur Förderplanung bei abfallender Leistungsentwicklung, sowie ab Jahrgangsstufe 8 die verbindliche Aufnahme einer Prognose über den erwarteten Abschluss neu eingeführt.

Weiterhin wird aus systematischen Gründen die Projektarbeit in die Oberschulverordnung aufgenommen. Diese war bisher in § 4a der Verordnung über die Abschlüsse der Sekundarstufe I, die durch Prüfungen erworben werden, geregelt. Die Projektarbeit kann eine ausglei-

chende Wirkung im Abschlusszeugnis haben, ist systematisch jedoch nicht Teil der Abschlussprüfung, sondern verbindliches Element des Bildungsgangs.

Schließlich werden Kriterien für die Umstufung von Schülerinnen bei der Fachleistungsdifferenzierung eingeführt.

Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums (GymnasiumVO)

Da die Versetzungsordnung für die allgemeinbildenden Schulen entfällt, werden formale Regelungen der Zuweisung in die Bildungsgangsverordnungen aufgenommen. Für die Sekundarstufe I des Gymnasiums bedeutet dies die Betonung der pädagogischen Entscheidung bei der Zuweisung in die Einführungsphase. Die Voraussetzungen für eine Nichtversetzung werden aus dem § 10a der Versetzungsordnung übernommen, jedoch redaktionell überarbeitet.

Des Weiteren wird die individuelle Förderung als genereller Auftrag des Gymnasiums betont. In § 9 Absatz 2 der GymnasiumVO wird eine Verpflichtung zur Förderplanung bei abfallender Leistungsentwicklung neu eingeführt, da der § 18a Zeugnisordnung als Regelungsbestand der Zeugnisordnung entfallen ist.

Neu ist außerdem, dass am Ende der Sekundarstufe I des Gymnasiums die Möglichkeit besteht, dass die Schülerinnen und Schüler die Erweiterte Berufsbildungsreife durch eine Prüfung erwerben können. Zielgruppe dieser Regelung sind die Schülerinnen und Schüler, die auch bei zweimaligem Besuch der neunten Jahrgangsstufe nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe versetzt werden können (Anlage 5).

Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums, Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, Verordnung über das Berufliche Gymnasium und Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife

Da die Versetzungsordnung für die allgemeinbildenden Schulen entfällt, werden formale Regelungen der Zuweisung inhaltsgleich in alle anliegenden Bildungsgangsverordnungen aufgenommen. Die pädagogische Entscheidung bei der Zuweisung in die Qualifikationsphase wird betont. Insgesamt handelt es sich hier um eine systematische Entscheidung, eine sachliche Veränderung ergibt sich daraus nicht.

.Auf Grund der Aufhebung der Zuerkennungsverordnung (ZuerkVO) sind die Regelungen für die Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in die Bildungsgangsverordnungen übernommen worden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bereits

Bestandteil der jeweiligen Verordnungen. Zusätzlich wurde eine Anpassung der Regelungen an die neuen Bestimmungen der KMK- Vereinbarungen für die Bildungsgänge mit Gymnasialer Oberstufe vorgenommen: Die Länder können den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife neben den bisherigen Regelungen nun auch über ein einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr oder einen einjährigen Bundesfreiwilligendienst vergeben. Niedersachsen folgt dieser Regelung bereits. Die o. g. erweiterten Regelungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife wurden in die Entwürfe der Änderungsverordnungen für die Bildungsgänge der Gymnasialen Oberstufe, des Kollegs, des Abendgymnasiums, des Beruflichen Gymnasiums und des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife aufgenommen.

Der § 9 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) ist um einen Absatz zur Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs der Einführungsphase ergänzt worden. Diese Regelung sichert den Schülerinnen und Schülern zu, dass sie beispielsweise eine weitere Fremdsprache oder Informatik wählen können, ohne ihr Stundenkontingent von 35 Stunden zu überschreiten.

Nach § 21 Absatz 2 BremSchulG wird der Mittlere Schulabschluss nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt, wenn mindestens bestimmte Leistungen vorliegen. Die bisherige Übergangsregelung, den Mittleren Schulabschluss mit der Versetzung in die Qualifikationsphase zuzuerkennen, gilt letztmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich jetzt in der Jahrgangsstufe 9 befinden. In den Entwürfen der Änderungsverordnungen für die Bildungsgänge der Gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Beruflichen Gymnasiums und des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife ist eine Regelung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses enthalten. In ausgewählten Fächern, darunter den Kernfächern und ein naturwissenschaftliches Fach müssen im Schnitt ausreichende Leistungen nach der sechsstufigen Notenskala vorliegen. Liegt eine ungenügende Leistung vor, wird der Mittlere Schulabschluss nicht zuerkannt. Eine entsprechende Regelung ist für das Abendgymnasium getroffen worden. (Anlagen 6 - 10)

Verordnung der Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)

Die Verordnung der Abiturprüfung (Anlage 11) muss an zwei Stellen geändert werden, da sie zwei Unschärfen in der Formulierung enthält. Beide Unschärfen werden mit den entsprechenden Formulierungen in dem Entwurf der Änderung der Verordnung der Abiturprüfung beseitigt.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender- Relevanz

Keine finanziellen Auswirkungen.

Diese Verordnungen gelten für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Weiteres Verfahren

Die Verordnungen werden entsprechend § 77 BremSchVwG den Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zur Stellungnahme vorgelegt. Sie werden mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmliche Prüfung abgestimmt. Die Schulen und die Arbeitskreise der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Landesausschuss für Berufliche Bildung sowie die Personalvertretungen sollen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Die Verordnungen sollen der Deputation am 13. Juni 2013 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Anlagen zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
Staatsrat

Neufassung der Zeugnis~~ver~~ordnung
Stand 25.02.13

Geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen (Zeugnisordnung) vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 – 223-a-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.Juni 2008</p> <p>Aufgrund des § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2004 geändert worden, wird verordnet:</p>	<p>Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) vom (Brem.GBl. S. – 223-a-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.Juni 2008</p> <p>Aufgrund des § 38 Absatz<u>atz</u> 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, S. 388, 398, – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1 i.V. mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p>Die bisher in der Zeugnisordnung enthaltenen Regelungen über die Abschlüsse werden in die Verordnungen über die Bildungsgänge (OberschulVO, usw.) aufgenommen.</p>
<p>Inhaltsübersicht Teil 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich § 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte § 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen § 4 Inhalt des Zeugnisses im einzelnen § 5 Benotung im Zeugnis § 6 Form der Benotung § 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen § 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule § 10 Abschlusszeugnis § 11 Abgangszeugnis Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften § 12 Verfahren § 13 Urkundeneigenschaft</p>	<p>Inhaltsübersicht Teil 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich § 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte § 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen § 4 Inhalt des Zeugnisses im Einzelnen § 5 Benotung im Zeugnis § 6 Form der Benotung § 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen § 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule § 10 Abschlusszeugnis § 11 Abgangszeugnis Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften § 12 Verfahren § 13 Urkundeneigenschaft</p>	

Gelöscht: und über die Abschlüsse

Gelöscht: 14. Juli 1997

Gelöscht: 247, 321

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen

Gelöscht: .

Gelöscht: 20. Dezember 1994

Gelöscht: 327

Gelöscht: 1995 S. 129

Gelöscht:

Gelöscht: Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2004

Gelöscht: e

§ 14 Name des Schülers und der Schülerin
Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse
 § 15 Verfahren
 § 16 Form
 § 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse
Teil 3 Besondere Bestimmungen für einzelne Schularten und Schulstufen
Kapitel 1 Primarstufe ohne Sonderschule
 § 18 Grundschule
Kapitel 2 Jahrgangsstufen 5 bis 10 ohne Sonderschule
 § 18a Zeugnisvorberatung und Förderplanung
 § 19 Übergreifendes
 § 20 (weggefallen)
 § 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium
 § 22 Gesamtschule
Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen
 § 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen
Kapitel 4 Sonderschule
 § 24 Allgemeines
 § 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte
 § 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder
Kapitel 5 Abendhauptschule und Abendrealschule
 § 27 Abendhauptschule und Abendrealschule
 § 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika
Kapitel 6 Berufliche Schulen
 § 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
 § 29 Berufsschule
 § 30 Berufsfachschule
Teil 4 Besondere Vorschriften für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen

§ 14 Name des Schülers und der Schülerin
Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse
 § 15 Verfahren
 § 16 Form
 § 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse
Teil 3 Besondere Bestimmungen für einzelne Schularten und Schulstufen
Kapitel 1 Primarstufe
 § 18 Grundschule
Kapitel 2 Sekundarstufe I
 § 19 Oberschule und Gymnasium
 § 20 Fachleistungsdifferenzierung
Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen
 § 21 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen
Kapitel 4 Schule für Erwachsene
 § 22 Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss
 § 23 Form der Beurteilung
Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge
 § 24 Bildungsgänge mit Pflichtpraktika
 § 25 Berufsschule
 § 26 Berufsfachschule
Teil 4 Weitere Regelungen
 § 27 Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht
 § 28 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache
 § 29 Zuerkennung von Abschlüssen
 § 30 Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen
 § 31 Übergangsbestimmungen
Teil 5 Schlussbestimmungen
 § 32 Inkrafttreten

- Gelöscht: ohne Sonderschule
- Gelöscht: Jahrgangsstufen 5 bis 10...Sonderschule6) ... [1]
- Gelöscht: 8a
- Gelöscht: B
- Gelöscht: Zeugnisvorb
- Gelöscht: erattung
- Gelöscht: und Förderplanung
- Gelöscht: 19...Übergreifendes¶
§ 20 (weggefallen)¶
§ 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium¶
§ 22 Gesamtschule ... [2]
- Gelöscht: a
- Gelöscht: 3...a ... [3]
- Gelöscht: Kapitel 4 Sonderschule¶
§ 24 Allgemeines¶
§ 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte¶
§ 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder¶ ... [4]
- Gelöscht: 7...Abendhau... [5]
- Gelöscht: 7a
- Gelöscht: Bildungsgänge ... [6]
- Gelöscht: 6...liche...Sch... [7]
- Gelöscht: ¶ ... [8]
- Gelöscht: 30
- Gelöscht: Besondere Vd... [9]
- Gelöscht: 31
- Gelöscht: Biblische Ges... [10]
- Gelöscht: 32...Behinder... [11]
- Gelöscht: en
- Gelöscht: § 33 Schüleri... [12]
- Gelöscht: 34
- Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>§ 31 Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde § 32 Behinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen § 33 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache Teil 5 Schlussbestimmungen § 34 Inkrafttreten</p>		
<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich Diese Zeugnisordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes. Sie regelt die Zeugniserteilung, die Erteilung von Lernentwicklungsberichten sowie diejenigen Informationen, die nach § 38 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes an deren Stelle treten.</p>	<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich Diese Zeugnisordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes. Sie regelt die Zeugniserteilung <u>und</u> die Erteilung von Lernentwicklungsberichten.</p>	<p>Die im § 38 Abs. 2 des bis 2009 geltenden Schulgesetzes noch vorgesehenen „mündlichen und schriftlichen Informationen“ anstelle eines Zeugnisses oder Lernentwicklungsberichts sind mit der Novelle 2009 weggefallen.</p>
<p>§ 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte (1) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte geben eine zusammenfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin in einem bestimmten Zeitabschnitt. (2) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte dienen der Unterrichtung der Schüler und Schülerinnen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie bei Berufsschulen auch der Unterrichtung der Auszubildenden. Sie dienen weiterhin bei Übergängen auf andere Schulen der Unterrichtung der aufnehmenden Schule und beim Eintritt in eine Berufstätigkeit der Unterrichtung des Arbeitgebers. (3) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte sind Grundlage für Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. (4) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte können zum Übergang auf weiterführende Bildungsgänge berechtigen und Voraussetzungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sein.</p>	<p>§ 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte (1) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte geben eine zusammenfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin in einem bestimmten Zeitabschnitt. (2) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte dienen der Unterrichtung der Schüler und Schülerinnen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie bei Berufsschulen auch der Unterrichtung der Auszubildenden. Sie dienen weiterhin bei Übergängen auf andere Schulen der Unterrichtung der aufnehmenden Schule und beim Eintritt in eine Berufstätigkeit der Unterrichtung des Arbeitgebers. (3) Zeugnisse sind Grundlage für <u>Versetzungsentscheidungen</u>.</p>	<p>Die bisher in der Versetzungsordnung enthaltenen Regelungen zu Versetzungen werden in die Verordnungen über die Bildungsgänge (OberschulVO, ...) aufgenommen. Absatz 4 ist entbehrlich.</p>
<p>§ 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen</p>	<p>§ 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen</p>	

Gelöscht: .
Gelöscht: ,
Gelöscht: sowie diejenigen Informationen, die nach § 38 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes an deren Stelle treten.

Gelöscht: und Lernentwicklungsberichte
Gelöscht: E
Gelöscht: nach der Versetzungsordnung
Gelöscht: (4) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte können zum Übergang auf weiterführende Bildungsgänge berechtigen und Voraussetzungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sein.

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>(1) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte enthalten mindestens die Zusammenstellung der Fächer, die nach der Stundentafel des Senators für Bildung und Wissenschaft und Beschluss der Schulkonferenz der Schule vorgesehen sind, sowie die Ausweisung der Lernentwicklung und der Leistung in ihnen.</p> <p>(2) Fächer, die nicht durch die Stundentafel des Senator für Bildung und Wissenschaft vorgegeben sind, müssen im Zeugnis der Schule beschrieben sein.</p> <p>(3) Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungskontrollen. Sie bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung des Schülers und der Schülerin und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Arbeitsweisen, die Bestandteil der fachlichen Leistungen sind.</p>	<p>(1) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte enthalten mindestens die Zusammenstellung der Fächer, die nach der Stundentafel der er Senatorin für Bildung und Wissenschaft und Beschluss der Schulkonferenz der Schule vorgesehen sind, sowie die Ausweisung der Lernentwicklung und der Leistung in ihnen.</p> <p>(2) Fächer, die nicht durch die Stundentafel der er Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorgegeben sind, müssen im Zeugnis der Schule beschrieben sein.</p> <p>(3) Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungskontrollen. Sie bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung des Schülers und der Schülerin und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Arbeitsweisen, die Bestandteil der fachlichen Leistungen sind.</p>	
<p>§ 4 Inhalt des Zeugnisses im einzelnen</p> <p>(1) Im Zeugnis werden die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen durch Noten ausgewiesen. Leistungen in freien Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden nur benotet, wenn dies durch den Senator für Bildung und Wissenschaft oder durch die Schule besonders bestimmt ist. § 33 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Zeugnis enthält Vermerke, die nach dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 3 und 4 erforderlich sind, und zwar über</p> <p>1. Fehlzeiten des letzten Schulhalbjahres, am Schuljahresende des letzten Schuljahres, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dürfen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;</p>	<p>§ 4 Inhalt des Zeugnisses im <u>E</u>inzelnen</p> <p>(1) Im Zeugnis werden die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen durch Noten ausgewiesen. <u>In den Jahrgängen 5 und 6 sollen die Noten durch Berichte über die Lernentwicklung ergänzt werden.</u> Leistungen in freien Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden nur benotet, wenn dies durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder durch die Schule besonders bestimmt ist. § 27, Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Zeugnis enthält Vermerke, die nach dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Absatz <u>3</u> erforderlich sind, und zwar über</p> <p>1. Fehlzeiten des letzten Schulhalbjahres, am Schuljahresende des letzten Schuljahres, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dür-</p>	

Gelöscht: s

Gelöscht: s

Gelöscht: s

Gelöscht: e

Gelöscht: en

Gelöscht: 33

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: und 4

Formatiert: Rechts: 18 pt

2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke nach Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

(3) Das Zeugnis kann Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 1 und 2 dienen, insbesondere Aussagen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten. Soweit in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 Zeugnisse erteilt werden, müssen diese Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5 Abs. 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

(4) Das Zeugnis kann auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin Vermerke enthalten

1. über die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
2. über die Teilnahme von Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden,
3. über die Teilnahme am Schüleraustausch und

fen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;

2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke nach Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

(3) Das Zeugnis kann Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Absatz 1 und 2 dienen, insbesondere Aussagen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten. Soweit in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 Zeugnisse erteilt werden, müssen diese Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5 Absatz 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

(4) Das Zeugnis kann auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin Vermerke enthalten

1. über die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
2. über die Teilnahme von Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden,

Gelöscht: mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>4. über die Wahrnehmung von außerschulischen Aufgaben, sofern sie einen Bezug zur Schule haben und die Schule für die Richtigkeit der Angaben die Verantwortung übernehmen kann.</p>	<p>3. über die Teilnahme am Schüleraustausch und 4. über die Wahrnehmung von außerschulischen Aufgaben, sofern die Schule für die Richtigkeit der Angaben die Verantwortung übernehmen kann.</p>	<p>Entspricht einem KMK-Beschluss</p>
<p>§ 5 Benotung im Zeugnis (1) Die Noten in den Unterrichtsfächern sind nach folgendem Bewertungsmaßstab festzusetzen: 1 = sehr gut Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. 2 = gut Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. 3 = befriedigend Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht. 4 = ausreichend Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht. 5 = mangelhaft Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. 6 = ungenügend Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. (2) Fließen in die Benotung eines Faches die eigenverantwortlichen Beurteilungen mehrerer Lehrkräfte ein, wird die Gesamtnote einvernehmlich von ihnen gegeben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet über die Gesamtnote die Zeugniskonferenz. (3) Unterliegt ein Schüler oder eine Schülerin in</p>	<p>§ 5 Benotung im Zeugnis (1) Die Noten in den Unterrichtsfächern sind nach folgendem Bewertungsmaßstab festzusetzen: 1 = sehr gut Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. 2 = gut Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. 3 = befriedigend Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im <u>Allgemeinen</u> den Anforderungen entspricht. 4 = ausreichend Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht. 5 = mangelhaft Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. 6 = ungenügend Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. (2) Fließen in die Benotung eines Faches die eigenverantwortlichen Beurteilungen mehrerer Lehrkräfte ein, wird die Gesamtnote einvernehmlich von ihnen gegeben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet über die Gesamtnote die Zeugniskonferenz. (3) Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin aus</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da der neue § 27 eine ausreichende Regelung beinhaltet.</p>

Gelöscht: sie einen Bezug zur Schule haben und

Gelöscht: allgemeinen

Gelöscht: (3) Unterliegt ein Schüler oder eine Schülerin in einem Fach besonderen Fördermaßnahmen durch ein Förderzentrum, kann in diesem Fach die Note durch einen fachspezifischen Lernentwicklungsbericht ersetzt werden.¶

Gelöscht: 4

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>einem Fach besonderen Fördermaßnahmen durch ein Förderzentrum, kann in diesem Fach die Note durch einen fachspezifischen Lernentwicklungsbericht ersetzt werden.</p> <p>(4) Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht regelmäßig am Unterricht teil oder entzieht er oder sie sich auf andere Weise der Leistungskontrolle, ist in schweren Fällen davon auszugehen, dass er oder sie den Anforderungen nicht genügt. Dies führt in dem betreffenden Fach zur Note „ungenügend“ und ist im Zeugnis zu begründen.</p> <p>(5) Kann die Leistung eines Schülers oder einer Schülerin in einem Fach aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erscheint anstelle der Note ein entsprechender Vermerk nach § 6 Abs. 2 bis 5.</p> <p>(6) Hat ein Schüler oder eine Schülerin am Unterricht insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht teilgenommen, so dass eine Beurteilung der Leistungen insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht möglich ist, erhält das Zeugnis keine Noten. Die jeweiligen Gründe sind im Zeugnis darzulegen.</p>	<p>Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht regelmäßig am Unterricht teil oder entzieht er oder sie sich auf andere Weise der Leistungskontrolle, ist in schweren Fällen davon auszugehen, dass er oder sie den Anforderungen nicht genügt. Dies führt in dem betreffenden Fach zur Note „ungenügend“ und ist im Zeugnis zu begründen.</p> <p>(4) Kann die Leistung eines Schülers oder einer Schülerin in einem Fach aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erscheint anstelle der Note ein entsprechender Vermerk nach § 6 Absatz 2 bis 5.</p> <p>(5) Hat ein Schüler oder eine Schülerin am Unterricht insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht teilgenommen, so dass eine Beurteilung der Leistungen insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht möglich ist, erhält das Zeugnis keine Noten. Die jeweiligen Gründe sind im Zeugnis darzulegen.</p>	
<p>§ 6 Form der Benotung</p> <p>(1) Die Noten sind in das Zeugnisformular in arabischen Ziffern einzutragen. Zwischennoten und Zusätze sowie Korrekturen sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Bei Fächern, die laut Stundentafel und Beschluss der Schule hätten erteilt werden müssen, nicht aber erteilt werden konnten, ist das für die Note vorgesehene Feld durchzustreichen. Dasselbe gilt bei Fächern, die der Schüler oder die Schülerin nicht gewählt hat, in denen er oder sie vom Unterricht befreit worden ist oder wenn er oder sie am Unterricht des Faches Biblische Geschichte/ Religionskunde nicht teilgenommen hat.</p> <p>(3) Bei Fächern, in denen die Leistungen nicht benotet werden, ist die Abkürzung „tg“ (teilgenommen) einzusetzen.</p> <p>(4) Bei Fächern, in denen der Unterricht so weit ausgefallen ist, dass eine Beurteilung der Leistung</p>	<p>unverändert</p>	

Gelöscht: 5

Gelöscht: .

Gelöscht: 6

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>nicht möglich ist, ist der Vermerk „ausgefallen“ einzusetzen. (5) Bei Fächern, in denen ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht so regelmäßig am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Beurteilung der Leistung möglich ist, ist der Vermerk „nicht beurteilbar“ einzusetzen.</p>		
<p>§ 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts (1) Unbeschadet der abweichenden Regelungen des § 18 gibt der Lernentwicklungsbericht eine umfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und -Sozialverhalten. Soll er nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies ab der Jahrgangsstufe 5 der Zustimmung durch die Fachaufsicht. (2) Wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung entschieden, muss der zu diesem Zeitpunkt erteilte Lernentwicklungsbericht so gefasst sein, dass er nach Maßgabe der Kriterien des § 6 Abs. 4 Satz 1 der Versetzungsordnung gegebenenfalls Grundlage für eine Nichtversetzung sein kann. (3) Der Lernentwicklungsbericht darf keine Formulierungen enthalten, die eine verdeckte Benotung darstellen. (4) Die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.</p>	<p>§ 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts (1) Unbeschadet der abweichenden Regelungen des § 18 gibt der Lernentwicklungsbericht eine umfassende Beurteilung <u>des Leistungsstandes und</u> der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und -Sozialverhalten. <u>(2) Die Lernentwicklungsberichte sind als Kompetenzraster gestaltet. Sie geben die Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler kompetenzorientiert und an den Bildungsstandards orientiert wieder. Die Lernentwicklung wird zusätzlich durch einen freien Text erläutert.</u> (3) Der Lernentwicklungsbericht darf keine Formulierungen enthalten, die eine verdeckte Benotung darstellen. (4) Die Regelungen des § 4 <u>Absatz 2</u> bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.</p>	<p>Mit der Schulgesetznovelle 2009 wurden die Versetzungsentscheidungen in der Sekundarstufe I abgeschafft. S. 2 wird in § 19 Abs. 2 aufgenommen. Der bisherige Abs. 2 kann entfallen – nach § 8 Abs. 1 gibt es ab Jahrgangsstufe 9 keine Lernentwicklungsberichte mehr</p>
<p>Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis oder nach Maßgabe des § 7 einen Lernentwicklungsbericht über die Leistungen und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den be-</p>	<p>Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis oder nach Maßgabe des § 7 einen Lernentwicklungsbericht über <u>den Leistungsstand</u> und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den</p>	

Gelöscht: Soll er nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies ab der Jahrgangsstufe 5 der Zustimmung durch die Fachaufsicht.¶
(2) Wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung entschieden, muss der zu diesem Zeitpunkt erteilte Lernentwicklungsbericht so gefasst sein, dass er nach Maßgabe der Kriterien des § 6 Abs. 4 Satz 1 der Versetzungsordnung gegebenenfalls Grundlage für eine Nichtversetzung sein kann.

Gelöscht: .

Gelöscht: die Leistungen

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>sonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist. In den allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 9 und in den beruflichen Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; die §§ 25, 26 und 30 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch die Auszubildenden, ein Zwischenzeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht als Information über die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr.</p>	<p>sonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, <u>in den Bildungsgängen der</u> Berufsschule, auch die Auszubildenden, ein Zwischenzeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht als Information über <u>den bisherigen Leistungsstand und</u> die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr. <u>Zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufen 5 und 6 kann das Zwischenzeugnis oder der Lernentwicklungsbericht entfallen. Ersatzweise wird eine andere Form der Rückmeldung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens gewählt.</u></p>	<p>Satz 2 wird aus systematischen Gründen in § 19 Abs. 2 aufgenommen.</p> <p>Die Öffnung dient der Entlastung der Schulen und der Förderung der Rückmeldekultur in Schüler-Eltern-Lehrer-Gesprächen am Beginn der Sekundarstufe I.</p>
--	---	--

<p>§ 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule</p> <p>(1) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule, erhält er oder sie ein Zeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht, sofern der betreffende Bildungsgang an der Schule mindestens acht Unterrichtswochen besucht worden ist. Liegen zwischen dem Verlassen und dem Ende des Schuljahres weniger als acht Unterrichtswochen, hat das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht Rechtswirkungen für das Schuljahresende; die Zeugnis-konferenz der aufnehmenden Schule kann in Ausnahmefällen am Schuljahresende mit Rechtswirkungen eine neue Beurteilung insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern vornehmen. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.</p> <p>(2) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens.</p> <p>(3) Wechselt der Schüler oder die Schülerin auf eine Schule außerhalb des Landes Bremen, gelten die Formvorschriften des § 16 Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>§ 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule</p> <p>(1) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule, erhält er oder sie ein Zeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht, sofern der betreffende Bildungsgang an der Schule mindestens acht Unterrichtswochen besucht worden ist. Liegen zwischen dem Verlassen und dem Ende des Schuljahres weniger als acht Unterrichtswochen, hat das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht Rechtswirkungen für das Schuljahresende; die Zeugnis-konferenz der aufnehmenden Schule kann in Ausnahmefällen am Schuljahresende mit Rechtswirkungen eine neue Beurteilung insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern vornehmen. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.</p> <p>(2) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens.</p> <p>(3) Wechselt der Schüler oder die Schülerin auf eine Schule außerhalb des Landes Bremen, gelten die Formvorschriften des § 16 Absatz 1 entspre-</p>	
--	---	--

Gelöscht: In den allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 9 und in den beruflichen Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; die §§ 25, 26 und 30 bleiben unberührt.

Gelöscht: bei

Gelöscht: n

Formatiert: Schriftart: 10 pt

Formatiert: Schriftart: 10 pt

Formatiert: Schriftart: 10 pt

Gelöscht: .

Formatiert: Rechts: 18 pt

	chend.	
<p>§ 10 Abschlusszeugnis (1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen. (2) In Schulen der Sekundarstufe I ist das Ziel des Bildungsganges auch erreicht, wenn der Schüler oder die Schülerin erst durch ein zusätzliches Leistungsverfahren (Nachprüfung) die Bedingungen des Absatzes 1 Satz 2 erreicht hat. Eine Nachprüfung findet statt, wenn durch eine Leistungsverbesserung in einem mit „mangelhaft“ bewerteten Fach ein Leistungsbild erreicht werden kann, das ohne Ausgleich zur Versetzung führen müsste. Die Nachprüfung findet in dem Fach statt, das die Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin bestimmen. Das Fach Sport steht nicht zur Verfügung. Die Nachprüfung kann nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten, des Schülers oder der Schülerin bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres oder im Rahmen des Nachversetzungsverfahrens durchgeführt werden. Die Zeugniskonferenz informiert hierüber die Erziehungsberechtigten. Für die Nachprüfung und die Zeugniserteilung gelten im übrigen die Bedingungen der Nachversetzung nach § 10b der Versetzungsordnung. (3) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.</p>	<p>§ 10 Abschlusszeugnis (1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen. (2) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.</p>	<p>Die Möglichkeit der Nachprüfung, hat sich als nicht sinnvoll erwiesen und soll deswegen entfallen.</p>
<p>§ 11 Abgangszeugnis Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin einen Bildungsgang, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, und hat er oder sie bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt, erhält er</p>	<p>unverändert</p>	

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>oder sie ein Abgangszeugnis auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes. Liegen zwischen dem Verlassen des Bildungsganges und dem letzten Zeugnis dieses Bildungsganges nicht mehr als acht Unterrichtswochen, werden die Noten dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übertragen; hat er oder sie insgesamt nicht mehr als acht Wochen den Bildungsgang besucht, wird kein Abgangszeugnis ausgestellt.</p>		
<p>Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften</p>	<p>Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften</p>	
<p>§ 12 Verfahren (1) Die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen als Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten. Werden Lernentwicklungsberichte erstellt, beschließt sie die Zeugniskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Der Lernentwicklungsbericht darf die schriftlich abzufassende Einzelbeurteilung der Lehrkräfte im Ergebnis nicht verändern.</p> <p>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Zeugniskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Lehrkraft. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.</p> <p>(3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat an beruflichen Schulen nach § 60 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen</p>	<p>§ 12 Verfahren (1) Die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen als Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten. Werden Lernentwicklungsberichte erstellt, beschließt sie die Zeugniskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Der Lernentwicklungsbericht darf die schriftlich abzufassende Einzelbeurteilung der Lehrkräfte im Ergebnis nicht verändern.</p> <p>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Zeugniskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Lehrkraft. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.</p> <p>(3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat in den Bildungsgängen der Berufsschule nach § 60 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an</p>	

Gelöscht: an beruflichen Schulen

Gelöscht:

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</p> <p>(4) Weicht in einem Zeugnis die Fachnote um zwei oder mehr Stufen nach unten von der des vorhergehenden Zeugnisses desselben Bildungsganges der Schule ab, ist hierfür die Begründung der zuständigen Lehrkraft in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(5) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht soll am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, für das es erteilt wird, dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages, in Prüfungszeugnissen das Datum des Beschlusses über das Prüfungsergebnis, ist im Zeugnis zu vermerken.</p>	<p>Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</p> <p>(4) Weicht in einem Zeugnis die Fachnote um zwei oder mehr Stufen nach unten von der des vorhergehenden Zeugnisses desselben Bildungsganges der Schule ab, ist hierfür die Begründung der zuständigen Lehrkraft in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(5) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht soll am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, für das es erteilt wird, dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages, in Prüfungszeugnissen das Datum des Beschlusses über das Prüfungsergebnis, ist im Zeugnis zu vermerken.</p>	
<p>§ 13 Urkundeneigenschaft</p> <p>(1) Das Zeugnis und der Lernentwicklungsbericht sind Urkunden, die von der Schule ausgestellt werden.</p> <p>(2) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ist vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin im Auftrage des Schulleiters oder der Schulleiterin zu unterschreiben.</p> <p>(3) Die Zeugnisformulare und die Formulare der Lernentwicklungsberichte können von der Schule unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgegebenen Inhalte festgelegt werden. Das Nähere</p>	<p>§ 13 Urkundeneigenschaft</p> <p>(1) Das Zeugnis und der Lernentwicklungsbericht sind Urkunden, die von der Schule ausgestellt werden.</p> <p>(2) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ist vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin im Auftrage des Schulleiters oder der Schulleiterin zu unterschreiben.</p> <p>(3) Die Zeugnisformulare und die Formulare der Lernentwicklungsberichte können von der Schule unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgegebenen Inhalte festgelegt werden. Das Nähere</p>	

nissen sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im letzten Schuljahr unterrichtet worden sind. Fächer, die bereits in vorhergehenden Schuljahren abgeschlossen wurden, werden gesondert ohne Noten im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler beantragt rechtzeitig vor der Zeugniserteilung die Ausweisung einer Note.	(2) Die Noten nach § 5 Absatz 1 sind auszuschreiben. (3) Die Noten werden aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen erteilt. (4) In Abschlusszeugnissen und in Abgangszeugnissen sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im letzten Schuljahr unterrichtet worden sind. Fächer, die bereits in vorhergehenden Schuljahren abgeschlossen wurden, werden gesondert ohne Noten im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler beantragt rechtzeitig vor der Zeugniserteilung die Ausweisung einer Note.	
§ 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse Wird ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis aufgrund einer Prüfungsordnung oder einer anderen Ordnung erteilt, gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ordnung soweit sie von dieser Zeugnisordnung abweichen.	unverändert	
Teil 3 Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen	Teil 3 Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen	
Kapitel 1 Primarstufe ohne Sonderschule § 18 Grundschule (1) In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in den Jahrgangsstufen 4 und 6 auch zum Ende eines jeden Schulhalbjahres erteilt. (2) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 haben die Lernentwicklungsberichte die Form von Briefen an die Schülerinnen und Schüler (Zeugnisbriefe). (3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 enthalten die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammengefasste Note in verbaler Form und in Ziffernform; in den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres.	Kapitel 1 Primarstufe § 18 Grundschule (1) In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 4, auch zum Ende des Schulhalbjahres erteilt. (2) <u>Schulen können mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den Jahrgangsstufen 3 bis 4, die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammengefasste Note in verbaler Form und in Ziffernform versehen. Der Antrag auf Genehmigung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden.</u> (3) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden im Zu-	Die sechsjährige Grundschule wurde mit der Schulgesetznovelle 2009 abgeschafft. Die Lernentwicklungsberichte sollen künftig in Form eines Kompetenzrasters neben dem freien Text vereinheitlicht gestaltet sein. Damit wird es auch den Erziehungsberechtigten ermöglicht, die Lernentwicklung im Hinblick auf die Übergangsentcheidung in den fünften Jahrgang gezielter zu verfolgen las durch uneinheitliche Texte. Die (zusätzliche) Notengebung soll in der Grundschule künftig nur ausnahmsweise erfolgen.

Gelöscht: .

Gelöscht: ohne Sonderschule

Gelöscht: n

Gelöscht: n

Gelöscht: und 6

Gelöscht: eines jeden

Gelöscht: ¶
(2) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 haben die Lernentwicklungsberichte die Form von Briefen an die Schülerinnen und Schüler (Zeugnisbriefe).¶

Gelöscht: 3

Gelöscht: l

Gelöscht: 6

Gelöscht: enthalten

Gelöscht: ; in den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres.¶
(4) Schulen mit besonderem pädagogischen Konzept können auf Antrag in Ausnahmefällen vom Senator für Bildung und Wissenschaft von der Pflicht zur Benotung befreit werden.

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>(4) Schulen mit besonderem pädagogischen Konzept können auf Antrag in Ausnahmefällen vom Senator für Bildung und Wissenschaft von der Pflicht zur Benotung befreit werden. Der Antrag muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden.</p> <p>(5) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt.</p>	<p>sammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt.</p>	
<p>Kapitel 2 Jahrgangsstufen 5 bis 10 ohne Sonderschule</p> <p>§ 18a Zeugnisvorberatu ng und Förderplanung</p> <p>(1) Vor den Osterferien kommt die Klassenkonferenz (§§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) zusammen und berät die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Werden zu diesem Zeitpunkt von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern eine mangelhafte oder ungenügende oder eine auf die Note „mangelhaft“ tendierende Leistungsentwicklung oder ein kurzfristiger erheblicher Leistungseinbruch festgestellt, sind für diese Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit deren Erziehungsberechtigten Fördermaßnahmen zu beschließen und einzuleiten. Für die Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Halbjahreszeugnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, muss eine entsprechende Förderung umgehend nach der Zeugniskonferenz eingeleitet werden.</p> <p>(2) Werden Unterrichtsfächer, deren Noten versetzungsrelevant sind, nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, kommt die Klassenkonferenz im Sinne von Absatz 1 zehn bis zwölf Unterrichtswochen vor den Zeugniskonferenzen zum Schulhalbjahreswechsel zusammen.</p> <p>(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich begründen. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen</p>	<p>Kapitel 2 <u>Sekundarstufe I</u></p> <p>§ 19 <u>Oberschule, Gymnasium</u></p> <p><u>(1) In der Oberschule und im Gymnasium werden Zeugnisse erteilt.</u></p> <p><u>(2) Soll der Lernentwicklungsbericht nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies der Zustimmung durch die Fachaufsicht. Ab Jahrgangsstufe 9 dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; § 26 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(3) Ab Jahrgang 8 enthält das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht eine Prognose über den zu erwartenden Abschluss.</u></p>	<p>§ 42 Schulgesetz sieht nur noch zwei Versetzungstermine (am Ende der Sek I und nach Ende der Eingangsphase bzw. des ersten Ausbildungsjahres) vor. Einer mit Sanktionen versehenen Förderplanung bedarf es nach dem Konzept der Bildungsgangverordnungen nicht mehr. Der besondere Förderauftrag bei schwächer werdenden oder bleibenden Leistungen wird in die Bildungsgangverordnungen aufgenommen.</p>

- Gelöscht: Jahrgangsstufen 5 bis 10
- Gelöscht: ohne Sonderschule
- Gelöscht: Beratung
- Gelöscht: 8a Zeugnisvorberatu ng und Förderplanung
- Gelöscht:
- Gelöscht: (1) Vor den Osterferien berät
- Gelöscht: kommt
- Gelöscht: die Klassenkonferenz nach
- Gelöscht: (
- Gelöscht: §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz
- Gelöscht:)
- Gelöscht:
- Gelöscht: zusammen und berät
- Gelöscht: die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.
- Gelöscht: Werden zu di(... [13]
- Gelöscht: ¶ ... [14]
- Gelöscht: die Feststellu ... [15]
- Gelöscht: schriftlich beg ... [16]
- Gelöscht: .
- Gelöscht: Dabei muss d ... [17]
- Gelöscht: 4
- Gelöscht: In den allgem ... [18]
- Gelöscht: und in den Bil ... [19]
- Gelöscht: die §
- Gelöscht: 5 und 26
- Gelöscht: en
- Gelöscht: 5
- Formatiert: Rechts: 18 pt

Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Lehrplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren.		
<p>§ 19 Übergreifendes</p> <p>(1) Soweit in Gesamtschulen und in Schulen mit bildungsgangübergreifenden Lernformen Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte erteilt werden, ist in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung die Anspruchsebene anzugeben.</p> <p>(2) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin einer Gesamtschule oder einer Schule mit bildungsgangübergreifenden Lernformen auf eine andere Schule, ist das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welchen Bildungsgangs der Schüler oder die Schülerin berechtigt ist.</p>	<p>§ 20 Fachleistungsdifferenzierung</p> <p>Soweit in Schulen fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist in den Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten bei den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung das Anforderungsniveau anzugeben.</p>	
§ 20 (weggefallen)		
<p>§ 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium</p> <p>(1) In der Hauptschule wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9, der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule erworben.</p> <p>(2) Mit dem Abschlusszeugnis der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss) erworben.</p> <p>(3) Mit dem Versetzungszeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird der mittlere Bildungsabschluss erworben. In Bildungsgängen mit drei Pflichtfremdsprachen gilt dies auch für ein Zeugnis ohne Versetzungsvermerk am Ende der Jahrgangsstufe 10, wenn die Nichtversetzung allein in nicht ausreichenden Leistungen in der dritten Fremdsprache begründet ist.</p>	gestrichen	Die Regelungen über den Erwerb der Abschlüsse werden in die Verordnungen über die Bildungsgänge (OberschulVO, usw.) aufgenommen.
<p>§ 22 Gesamtschule</p> <p>(1) Das Abschlusszeugnis der Gesamtschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilt, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausrei-</p>	gestrichen	Die Regelungen über den Erwerb der Abschlüsse werden in die Verordnungen über die Bildungsgänge (OberschulVO, usw.) aufgenommen.

Gelösch: 19

Gelösch: Übergreifendes

Gelösch: (1)

Gelösch: Gesamtschulen und in

Gelösch: mit bildungsgangübergreifenden Lernformen

Gelösch: erteilt werden, ist in

Gelösch: die Anspruchsebene

Gelösch: (1) Soweit in Gesamtschulen und in Schulen mit bildungsgangübergreifenden Lernformen Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte erteilt werden, ist in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung die Anspruchsebene anzugeben. ¶
 (2) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin einer Gesamtschule oder einer Schule mit bildungsgangübergreifenden Lernformen auf eine andere Schule, ist das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welchen Bildungsgangs der Schüler oder die Schülerin berechtigt ist.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Rechts: 18 pt

chende Leistungen erbracht wurden. Die Noten werden aufgrund der im letzten Halbjahr erbrachten Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres erteilt. Mit dem Abschlusszeugnis wird der Gesamtschulabschluss und der Hauptschulabschluss erworben sowie ein weiterer Abschluss nach Maßgabe der folgenden Absätze. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird der Hauptschulabschluss erworben, wenn das Notenbild nach den Versetzungsregelungen im gegliederten System zu einer Versetzung führen würde.

(2) Der erweiterte Hauptschulabschluss wird erworben, sofern nicht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 höherwertigere Berechtigungen erworben werden.

(3) Der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss) wird erworben, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in zwei Fächern am Unterricht eines Kurses der oberen Anspruchsebene teilgenommen hat,
2. in den Kursen der oberen Anspruchsebene ausreichende und in den Kursen der unteren Anspruchsebene befriedigende Leistungen erbracht hat und

3. in zwei integriert unterrichteten Fächern befriedigende und in den übrigen integriert unterrichteten Fächern ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.

(4) Das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und des Beruflichen Gymnasiums wird erworben, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in drei Fächern am Unterricht eines Kurses der oberen Anspruchsebene teilgenommen hat, worunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik sein müssen,

2. drei Kursen der oberen Anspruchsebene im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in den restlichen Kursen der oberen Anspruchsebene im

<p>Durchschnitt mindestens die Note 4,0, sowie in den Kursen der unteren Anspruchsebene im Durchschnitt mindestens die Note 2,0 erhalten hat und 3. in den integriert unterrichteten Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 erhalten hat. Die Konferenz hat von diesen Bestimmungen zugunsten des Schülers oder der Schülerin abzuweichen, wenn trotz eines nicht ausreichenden Notenbildes erwartet wird, dass er oder sie in der Jahrgangsstufe 11 insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.</p>																
<p>Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen</p> <p>§ 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen</p> <p>(1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in den Fächern oder Kursen erbrachten Leistungen. § 3 gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Abs. 1 nach folgender Tabelle zugrunde gelegt:</p> <table border="1" data-bbox="159 994 712 1264"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte (je nach Notentendenz)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>sehr gut (1)</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td></td> <td>13</td> </tr> <tr> <td></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>gut (2)</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>	Note	Punkte (je nach Notentendenz)		15	sehr gut (1)	14		13		12	gut (2)	11		10	<p>Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen</p> <p>§ 21 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen</p> <p>(1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in den Fächern oder Kursen erbrachten Leistungen. § 3 gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Absatz 1 wie folgt zugrunde gelegt:</p> <p><u>Die Note „sehr gut“ (1) entspricht je nach Notentendenz den Punkten 13 bis 15, die Note „gut“ (2) den Punkten 10 bis 12, die Note „befriedigend“ (3) den Punkten 7 bis 9, die Note „ausreichend“ (4) den Punkten 4 bis 6, die Note „mangelhaft“ (5) den Punkten 1 bis 3 und die Note „ungenügend“ (6) 0 Punkten.</u></p> <p><u>(2) § 12 Absatz 1, 2, und 4, § 6 Absatz 1 und 4 sowie § 16 Absatz 2 finden keine Anwendung. §§ 8 und 16 Absatz 3 und 4 finden in der Qualifikations-</u></p>	<p>Änderung der Darstellung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Normen.</p> <p>Abweichend von § 8 Abs. 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase ein Zeugnis über die Leistungen im abgelaufenen</p>
Note	Punkte (je nach Notentendenz)															
	15															
sehr gut (1)	14															
	13															
	12															
gut (2)	11															
	10															

- Gelöscht: a
- Gelöscht: 3
- Gelöscht: a
- Gelöscht: a
- Gelöscht: .
- Gelöscht: nach
- Gelöscht: ender
- Gelöscht: Tabelle
- Gelöscht:
- Gelöscht: ¶
 (je nach Notentendenz)¶
 15¶
 sehr gut (1) 14¶
 13¶
 ¶
 12¶
 gut (2) 11¶
 10¶
 ¶
 9¶
 befriedigend (3) 8¶
 7¶
 ¶
 6¶
 ausreichend (4) 5¶
 4¶
 ¶
 3¶
 mangelhaft (5) 2¶
 1¶
 ¶
 ungenügend (6) 0¶
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: t
- Formatiert: Rechts: 18 pt

befriedigend (3)	9	<p>phase keine Anwendung. § 19 gilt für die Einführungsphase entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenkonferenz die Zeugniskonferenz nach Absatz 4 und an die Stelle der Erziehungsberechtigten der Schüler oder die Schülerin tritt; die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.</p> <p>(3) Abweichend von § 16 Absatz 4 weist das Abgangszeugnis in der Qualifikationsphase die Leistungen aller von dem Schüler oder der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen.</p> <p>(4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.</p> <p>(5) Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung ersetzt werden. Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt.</p>	Schulhalbjahr.
	8		
	7		
ausreichend (4)	6		
	5		
mangelhaft (5)	4		
	3		
	2		
ungenügend (6)	1		
	0		
<p>(2) § 12 Abs. 1, 2, und 4, § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 16 Abs. 2 finden keine Anwendung. § 16 Abs. 3 und 4 findet in der Qualifikationsphase keine Anwendung. § 18a gilt für die Einführungsphase entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenkonferenz die Zeugniskonferenz nach Absatz 4 und an die Stelle der Erziehungsberechtigten der Schüler oder die Schülerin tritt; die Erziehungsberechtigten sind über die Fördermaßnahmen zu informieren.</p> <p>(3) Abweichend von § 16 Abs. 4 weist das Abgangszeugnis in der Qualifikationsphase die Leistungen aller von dem Schüler oder der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen.</p> <p>(4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.</p> <p>(5) Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung</p>			

Gelöscht: 8a

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: über die Fördermaßnahmen

Gelöscht: .

Formatiert: Rechts: 18 pt

ersetzt werden. Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt.		
Kapitel 4 Sonderschule	gestrichen	
§ 24 Allgemeines Soweit in Sonderschulen nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wird, werden Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte nach den für diese Bildungsgänge geltenden Bestimmungen erteilt.		Wird in § 27 (neu) geregelt.
§ 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte (1) In der Schule für Lernbehinderte werden bis zur Jahrgangsstufe 4 Lernentwicklungsberichte erteilt; die Bestimmungen des § 18 gelten entsprechend. (2) In der Schule für Lernbehinderte und in der Schule für Entwicklungsgestörte können auf Beschluss der Schulkonferenz auch noch in der Jahrgangsstufe 9 Lernentwicklungsberichte erteilt werden. Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin wird ihm oder ihr dann ein Zeugnis erteilt.	gestrichen	
§ 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder (1) In der Schule für geistig Behinderte werden Lernentwicklungsberichte erteilt. (2) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend. (3) Am Ende des Bildungsganges erhält der Schüler oder die Schülerin ein abschließendes Zeugnis. (4) Diese Regelungen gelten für Gruppen der Schüler und Schülerinnen mit autistischem Verhalten entsprechend.	gestrichen	
Kapitel 5 Abendhauptschule und Abendrealschule	Kapitel 4, Schule für Erwachsene	
§ 27 Abendhauptschule und Abendrealschule (1) In der Abendhauptschule und in der Abendrealschule erhalten die Schülerinnen und Schüler halb-	§ 22 Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss Abweichend von § 8 Absatz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler <u>in den Bildungsgängen, die in</u>	

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: 5

Gelöscht: Abendhauptschule und Abendrealschule

Gelöscht: 7

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: Abendhauptschule und Abendrealschule

Gelöscht: (1) In der Abendhauptschule und in der Abendrealschule

Formatiert

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>jährlich ein Zeugnis. (2) In der Abendhauptschule mit einjährigem Bildungsgang wird der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben. (3) In der Abendhauptschule mit eineinhalbjährigem Bildungsgang wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende des zweiten Schulhalbjahrs, der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.</p>	<p><u>der Schule für Erwachsene zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen</u>, halbjährlich ein Zeugnis.</p>	
<p>Kapitel 6 Berufliche Schulen</p>	<p>Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge <u>§ 23 Form der Beurteilung</u> In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; die §§ 25 und 26 bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika Sind in beruflichen Vollzeitbildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat.</p>	<p>§ 24 Bildungsgänge mit Pflichtpraktika Sind in beruflichen Bildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat.</p>	
<p>§ 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge In den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen richtet sich die Zeugniserteilung nach den Bestimmungen der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen, soweit sie von dieser Zeugnisordnung abweichen.</p>	<p>gestrichen.</p>	<p>Überflüssige Regelung da „lex specialis derogat legi generali“ gilt.</p>
<p>§ 29 Berufsschule (1) In der Berufsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt im Sinne von § 8 Abs. 2. (2) Die Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis mit dem Ver-</p>	<p>§ 25 Berufsschule (1) In der Berufsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt im Sinne von § 8 Absatz 2. (2) Die Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis mit dem Ver-</p>	

- Gelöscht: (2) In der Abendhauptschule mit einjährigem Bildungsgang wird der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.¶ (3) In der Abendhauptschule mit eineinhalbjährigem Bildungsgang wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende des zweiten Schulhalbjahrs, der erweiterte Hauptschulabschluss mit ... [20]
- Gelöscht: 6
- Gelöscht: liche
- Gelöscht: Schulen
- Gelöscht: Vollzeit
- Gelöscht: § 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika¶ ... [21]
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Gelöscht: § 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgang ... [22]
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Gelöscht: 9
- Gelöscht: .
- Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>merk „Ziel des Schuljahres erreicht“ oder „Ziel des Schuljahres nicht erreicht“. Das Ziel eines Schuljahres ist erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung, ob das Ziel erreicht ist, wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, erhalten durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung.</p> <p>(4) § 12 Abs. 5 gilt auch für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse der Berufsschule. § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung.</p>	<p>merk „Ziel des Schuljahres erreicht“ oder „Ziel des Schuljahres nicht erreicht“. Das Ziel eines Schuljahres ist erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung, ob das Ziel erreicht ist, wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, erhalten durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung. <u>Findet die außerschulische Prüfung im ersten Schulhalbjahr statt, so werden die Leistungsbeurteilungen des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.</u></p> <p>(4) <u>§ 15 Absatz 1</u> findet keine Anwendung.</p>	<p>Satz 1 ist überflüssig. Nur ausdrücklich Ausgenommenes gilt nicht.</p>
<p>§ 30 Berufsfachschule</p> <p>(1) Im zweijährigen Bildungsgang Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis oder, je nach Beschluss der Schulkonferenz, einen Lernentwicklungsbericht. Am Ende des zweiten Jahres ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn das Ziel des Bildungsganges erreicht ist. Ist das Ziel nicht erreicht und wird der Bildungsgang verlassen, ist ein Abgangszeugnis auszustellen.</p> <p>(2) Wird die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss nach § 26 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes mit einer außerschulischen Prüfung abgeschlossen, enthält das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis die Noten der schulischen Leistungen nach § 16 Abs. 3 sowie das Ergebnis der außerschulischen Prüfung.</p>	<p>§ 26 Berufsfachschule</p> <p>Wird die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss nach § 26 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit einer außerschulischen Prüfung abgeschlossen, enthält das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis die Noten der schulischen Leistungen nach § 16 Absatz 3 sowie das Ergebnis der außerschulischen Prüfung.</p>	<p>Der bisherige Abs. 2 galt für die nicht mehr angebotene BFS Kinderpflege.</p>

Gelöscht: § 12 Abs. 5 gilt auch für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse der Berufsschule.

Gelöscht: .

Gelöscht: 30

Gelöscht: (1) Im zweijährigen Bildungsgang Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis oder, je nach Beschluss der Schulkonferenz, einen Lernentwicklungsbericht. Am Ende des zweiten Jahres ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn das Ziel des Bildungsganges erreicht ist. Ist das Ziel nicht erreicht und wird der Bildungsgang verlassen, ist ein Abgangszeugnis auszustellen.¶ (2)

Gelöscht: .

Gelöscht: 3

Gelöscht: .

Gelöscht: (3) Wird an Berufsfachschulen ein Abschnitt des Bildungsganges mit einer Prüfung abgeschlossen, erhält der Schüler oder die Schülerin statt eines Zeugnisses mit Versetzungsvermerk ein Prüfungszeugnis.

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>(3) Wird an Berufsfachschulen ein Abschnitt des Bildungsganges mit einer Prüfung abgeschlossen, erhält der Schüler oder die Schülerin statt eines Zeugnisses mit Versetzungsvermerk ein Prüfungszeugnis.</p>		
<p>Teil 4 Besondere Vorschriften für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen</p>	<p><u>Teil 4 Weitere Regelungen</u></p>	
<p>§ 31 Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde Die Leistungen in den Fächern Biblische Geschichte, Philosophie und Islamkunde werden beurteilt. Dies gilt auch, wenn die Fächer dem Wahlbereich zugeordnet sind.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Eine Sonderregelung für Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde ist überflüssig.</p>
<p>§ 32 Behinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (1) Behinderte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die den Bildungsgängen L (lernbehindert) oder G (geistigbehindert) zugeordnet sind und in der allgemeinen Schule unterrichtet werden, erhalten Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte der allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die jeweilige Sonderschule. Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht muss ausweisen, welchem Bildungsgang der Sonderschule der Schüler oder die Schülerin zugeordnet ist. (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf für die Bereiche Lernen, Sprache und Entwicklung, die nicht in den Bildungsgang für Lernbehinderte überwiesen wurden, können in Fällen, in denen nicht erwartet werden kann, dass sie den Leistungsstand der jeweiligen Klasse der allgemeinen Schule erreichen werden, über die Jahrgangsstufe 3 hinaus auf Beschluss der Klassenkonferenz Lernentwicklungsberichte ohne verbal gefasste Benotung erhalten. Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist den Erziehungsberechtigten mitzu-</p>	<p><u>§ 27 Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht</u> <u>(1) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet werden, werden die Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte in diesen Fächern nach den allgemein geltenden Bestimmungen erteilt.</u> <u>(2) In den zieldifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen durch freien Text erläutert.</u> <u>(3) Ob zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, entscheidet die Zeugniskonferenz.</u> <u>(4) Der Förderbedarf wird im Abgangszeugnis ausgewiesen.</u></p>	<p>Im Zuge der Inklusionsentscheidung des Gesetzgebers sind für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sachgerechte Regelungen für die Wiedergabe des individuellen Leistungsstandes zu suchen. Es entspricht dem Grundgedanken der Inklusion alle Schülerinnen und Schüler nach gleichen Maßstäben und soweit es geht zielgleich zu unterrichten und zu bewerten. Dort wo Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent unterrichtet werden, muss aber eine Form der Darstellung gewählt werden, die sie nicht beschämt. Diese Form kann nur durch einen freien Text gefunden werden. Da an die festgestellten Förderbedarfe weitergehende Sozialeleistungsansprüche geknüpft sind, ist die Angabe im Abgangszeugnis erforderlich. Ob zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, ist nicht in der Zeugnisordnung sondern in den BildungsgangVO oder in der VUP zu regeln.</p>

Gelöscht: Teil 4 Besondere Vorschriften für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen
§ 31 Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde
Die Leistungen in den Fächern Biblische Geschichte, Philosophie und Islamkunde werden beurteilt. Dies gilt auch, wenn die Fächer dem Wahlbereich zugeordnet sind.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Absätze nicht trennen

Formatiert: Schriftart: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>teilen und der Schülerakte beizufügen. Dem jeweiligen Lernentwicklungsbericht muss zu entnehmen sein, inwieweit der Leistungsstand der jeweiligen Klasse der allgemeinen Schule nicht erreicht worden ist.</p>		
<p>§ 33 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache (1) Bei der Leistungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sollen in allen Fächern sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden. (2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache an allgemeinbildenden Schulen, die in ihrer überwiegenden Unterrichtszeit einem Vorbereitungskurs, einer Vorbereitungsklasse oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zugeordnet sind, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren ein von der Regelform abweichendes Zeugnis. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Zeugniskonferenz die Frist um ein Jahr verlängert werden. Ein Zeugnis enthält die Beurteilung der Lernentwicklung in der deutschen Sprache sowie ergänzende Aussagen zur Entwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen in den übrigen Fächern, insbesondere in der ersten Fremdsprache, werden benotet, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. (3) Für Schülerinnen und Schüler, die erstmals 1. ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Note in der Herkunftssprache treten; 2. ab Jahrgangsstufe 5 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Beurteilung in der zweiten Fremdsprache die Beurteilung in der Herkunftssprache treten. (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die einen Brückenkurs oder einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang mit Sprachförderung besuchen, wer-</p>	<p>§ 28 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache (1) Bei der Leistungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sollen in allen Fächern sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden. (2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache an allgemeinbildenden Schulen, die in ihrer überwiegenden Unterrichtszeit einem Vorbereitungskurs, einer Vorbereitungsklasse oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zugeordnet sind, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren ein von der Regelform abweichendes Zeugnis. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Zeugniskonferenz die Frist um ein Jahr verlängert werden. Ein Zeugnis enthält die Beurteilung der Lernentwicklung in der deutschen Sprache sowie ergänzende Aussagen zur Entwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Leistungen in den übrigen Fächern, insbesondere in der ersten Fremdsprache, werden benotet, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. (3) Für Schülerinnen und Schüler, die erstmals 1. ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache am Ende der am Ende der Sekundarstufe I die Note in der Herkunftssprache treten; 2. ab Jahrgangsstufe 5 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Beurteilung in der zweiten Fremdsprache die Beurteilung in der Herkunftssprache treten. (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang mit Sprach-</p>	<p>Der bisher erwähnte Brückenkurs ist ebenfalls ein ausbildungsvorbereitender Bildungsgang. Der Begriff kann als Doppelung daher gestrichen werden.</p>

Gelöscht: 33

Gelöscht: .

Gelöscht: 10. Jahrgangsstufe

Gelöscht: einen Brückenkurs oder

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>den die Lernfortschritte in einzelnen Fächern, in denen eine Benotung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, im Zeugnis erläutert. Ihnen können auf Beschluss der Zeugniskonferenz auch Lernentwicklungsberichte erteilt werden.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Fremdsprache am Unterricht in der Herkunftssprache und zusätzlich am Unterricht ihrer Klasse in der Fremdsprache teilnehmen, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, in beiden Fächern eine Note. Wird ein Unterricht in der nicht deutschen Herkunftssprache nicht erteilt, kann die Note durch eine Prüfung festgestellt werden, sofern eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der 9. Jahrgangsstufe in das deutsche Schulsystem eingetreten sind und denen im Fach Deutsch ohne Anwendung des Grundsatzes des Absatzes 1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ gegeben werden könnte, erhalten ein Abschlusszeugnis eines Bildungsganges der Sekundarstufe I mit der Berechtigung zum Übergang in die Gymnasiale Oberstufe nach den Bestimmungen der Zuerkennungsverordnung bei Erfüllung der Leistungsanforderungen im Übrigen nur unter der Bedingung des Besuchs eines einjährigen Vorbereitungskurses, der vorrangig der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse dient. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10; auf Wunsch wird ihnen statt des Originals eine Zweitschrift mit diesem Vermerk ausgehändigt.</p>	<p>förderung besuchen, werden die Lernfortschritte in einzelnen Fächern, in denen eine Benotung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, im Zeugnis erläutert. Ihnen können auf Beschluss der Zeugniskonferenz auch Lernentwicklungsberichte erteilt werden.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Fremdsprache am Unterricht in der Herkunftssprache und zusätzlich am Unterricht ihrer Klasse in der Fremdsprache teilnehmen, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, in beiden Fächern eine Note. Wird ein Unterricht in der nicht deutschen Herkunftssprache nicht erteilt, kann die Note durch eine Prüfung festgestellt werden, sofern eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der <u>letzten beiden Jahrgänge der Sekundarstufe I</u> in das deutsche Schulsystem eingetreten sind und denen im Fach Deutsch ohne Anwendung des Grundsatzes des Absatzes 1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ gegeben werden könnte, <u>werden in die</u> Gymnasiale Oberstufe nach den Bestimmungen der <u>Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums</u> bei Erfüllung der Leistungsanforderungen im Übrigen nur unter der Bedingung des Besuchs eines einjährigen Vorbereitungskurses, der vorrangig der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse dient, <u>zugewiesen</u>. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis am Ende der <u>Sekundarstufe I</u> auf Wunsch wird ihnen statt des Originals eine Zweitschrift mit diesem Vermerk ausgehändigt.</p>	
	<p>§ 29 Zuerkennung von Abschlüssen</p> <p><u>(1) Ein Schüler oder eine Schülerin erhält beim Verlassen des Bildungsganges eine Bescheinigung über die Zuerkennung oder einen Zuerkennungsvermerk in das letzte Zeugnis, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverord-</u></p>	<p>Übernahme von Bestimmungen aus der bisherigen Zuerkennungsverordnung, die im Übrigen, insbesondere bzgl. der inhaltlichen Anforderungen (aus deren Anlage) in den jeweiligen Bildungsgangsverordnungen aufgeht.</p>

Gelöscht: 9. Jahrgangsstufe

Gelöscht: Zuerkennungsverordnung

Gelöscht: Jahrgangsstufe 10;

Gelöscht: en

Formatiert: Rechts: 18 pt

nung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, sofern er oder sie nicht bereits diesen oder einen höherwertigen Abschluss oder in einem anderen Zeugnis einen entsprechenden Zuerkennungsvermerk besitzt.

(2) Hat ein Schüler oder eine Schülerin wegen Vorrückens in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder wegen Überführens in eine andere Schulart kein Zeugnis erhalten, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, erhält unter den Voraussetzungen von Absatz 1 das nächste zum Schuljahresende erteilte Zeugnis den Zuerkennungsvermerk, sofern es nicht ohne Zuerkennungsvermerk den entsprechenden Abschluss unmittelbar umfasst.

(3) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses für ein Zeugnis entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sind zusätzliche oder besondere Bedingungen Voraussetzung für eine Zuerkennung, müssen sie vor der Zeugniserteilung erfüllt sein. Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zur gleichen Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.

(4) Die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven mit einer Gesamtbescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife vorgenommen, sobald der Nachweis über den schulischen Teil und der Nachweis über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife vorgelegen haben. Die Zuständigkeit des Praktikantenamtes richtet sich nach dem Standort der Schule, an der der schulische Teil zuerkannt wurde. Form und Inhalt einer

Die Zuerkennung wird im Interesse der Schüler in der Praxis nicht auf dem Abgangszeugnis selbst, sondern auf einer gesonderten Bescheinigung vorgenommen. Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife in den Bildungsgängen der GyO wird eine **Bescheinigung** (KMK-Beschluss Musterbescheinigung für Fachhochschulreifen) ausgestellt. Es erfolgt kein Zuerkennungsvermerk im Abgangszeugnis.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Rechts: 18 pt

	<p><u>entsprechenden Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</u></p> <p><u>(5) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung nicht erfüllt sind.</u></p> <p><u>(6) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die in dem nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung geforderten Zeugnis anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der Herkunftssprache erbringen. Für Schüler und Schülerinnen, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind, gilt Satz 1 hinsichtlich dieser Fremdsprache entsprechend.</u></p>	
	<p><u>§ 30 Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen</u></p> <p><u>(1) Sofern in Zeugnissen öffentlicher Schulen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland Berechtigungen ausgewiesen sind, gelten diese in Bremen unmittelbar. Sie gelten nicht, wenn der Inhalt der Zeugnisse erheblich von den Anforderungen abweicht, die in Bremen an diejenigen Zeugnisse gestellt werden, die dieselben Berechtigungen verleihen.</u></p> <p><u>(2) Über die Zuerkennung von Berechtigungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Zeugnisse entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Einzelfall.</u></p>	
<p>§ 33 a Übergangsbestimmungen § 23 in der am 1. August 2008 vorgeschriebenen Fassung gilt bis zum 31. Juli 2009 nur in Schulen, die von § 9 Abs. 6 der Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung Gebrauch machen. Für</p>	<p><u>§ 31 Übergangsbestimmungen</u> <u>§ 7 Absatz 2 gilt erst ab dem 1. August 2014.</u></p>	

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: 3 a

Formatiert: Rechts: 18 pt

<p>alle anderen Gymnasialen Oberstufen gilt § 23 in der bis zum 31. Juli 2008 wirksamen Fassung weiter bis zum 31. Juli 2009.</p>		
<p>Teil 5 Schlussbestimmungen § 34 Inkrafttreten ... Der Senator für Bildung und Wissenschaft Die Änderungen gemäß der Änderungsverordnung vom 15. Juni 2008 werden wie folgt wirksam: Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1, § 23 und § 33a treten die Änderungen mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft. Die Ausnahmen treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.</p>	<p>Teil 5 Schlussbestimmungen § 32 Inkrafttreten <u>Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.</u></p>	

Gelöscht: 4

Formatiert: Rechts: 18 pt

Seite 2: [1] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 10:38:00
Jahrgangsstufen 5 bis 10		
Seite 2: [1] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:23:00
Sonderschule⁶⁾		
Seite 2: [2] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:36:00
19		
Seite 2: [2] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:24:00
Übergreifendes § 20 (weggefallen) § 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium § 22 Gesamtschule		
Seite 2: [3] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:33:00
3		
Seite 2: [3] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:25:00
a		
Seite 2: [4] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:11:00
Kapitel 4 Sonderschule		
§ 24 Allgemeines § 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte § 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder		
Seite 2: [4] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:12:00
5		
Seite 2: [4] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:27:00
Abendhauptschule und Abendrealschule		
Seite 2: [5] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:34:00
7		
Seite 2: [5] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:29:00
Abendhauptschule und Abendrealschule		
Seite 2: [6] Gelöscht	ulrike.roesler	14.02.2013 11:00:00
Bildungsgänge mit Pflichtpraktika		
Seite 2: [7] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:12:00
6		
Seite 2: [7] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:22:00
liche		
Seite 2: [7] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:29:00
Schulen		
Seite 2: [8] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.02.2013 14:00:00
§ 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge		
Seite 2: [8] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:34:00
9		
Seite 2: [9] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:23:00
Besondere Vorschriften		
Seite 2: [9] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:31:00
für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen		
Seite 2: [10] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:28:00
Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde		
Seite 2: [11] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:34:00
32		
Seite 2: [11] Gelöscht	detlef.vonluehrte	21.01.2013 09:31:00
Behinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen		
Seite 2: [12] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:39:00

§ 33 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

Seite 15: [13] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:26:00
-------------------------	----------------	---------------------

Werden zu diesem Zeitpunkt von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern eine mangelhafte oder ungenügende oder eine auf die Note „mangelhaft“ tendierende Leistungsentwicklung oder ein kurzfristiger erheblicher Leistungseinbruch festgestellt, sind für diese Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit deren Erziehungsberechtigten Fördermaßnahmen zu beschließen und einzuleiten. Für die Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Halbjahreszeugnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, muss eine entsprechende Förderung umgehend nach der Zeugnis-Konferenz eingeleitet werden.

Seite 15: [14] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:26:00
-------------------------	----------------	---------------------

(2) Werden Unterrichtsfächer, deren Noten versetzungsrelevant sind, nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, kommt die Klassenkonferenz im Sinne von Absatz 1 zehn bis zwölf Unterrichtswochen vor den Zeugnis-Konferenzen zum Schulhalbjahreswechsel zusammen.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss

Seite 15: [15] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:26:00
-------------------------	----------------	---------------------

die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2

Seite 15: [16] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:26:00
-------------------------	----------------	---------------------

schriftlich begründen, wenn die Versetzung aufgrund mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist.

Seite 15: [17] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:26:00
-------------------------	----------------	---------------------

Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Lehrplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

Seite 15: [18] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:31:00
-------------------------	----------------	---------------------

In den allgemeinbildenden Schulen a

Seite 15: [19] Gelöscht	ulrike.roesler	08.02.2013 14:31:00
-------------------------	----------------	---------------------

und in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen

Seite 21: [20] Gelöscht	detlef.vonluehrte	20.01.2013 17:32:00
-------------------------	-------------------	---------------------

(2) In der Abendhauptschule mit einjährigem Bildungsgang wird der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.

(3) In der Abendhauptschule mit eineinhalbjährigem Bildungsgang wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende des zweiten Schulhalbjahrs, der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.

Seite 21: [21] Gelöscht	ulrike.roesler	14.02.2013 10:55:00
-------------------------	----------------	---------------------

§ 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika

Sind in beruflichen Vollzeitbildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat.

Seite 21: [22] Gelöscht	detlef.vonluehrte	05.02.2013 11:20:00
-------------------------	-------------------	---------------------

§ 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

In den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen richtet sich die Zeugniserteilung nach den Bestimmungen der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen, soweit sie von dieser Zeugnisordnung abweichen.

**Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in beruflichen
Bildungsgängen (BerufVersVO)**

vom

Aufgrund der §§ 42 und 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1 i.V. mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, S. 153) geändert worden, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Versetzungsordnung gilt für berufliche Bildungsgänge, ausgenommen das Berufliche Gymnasium.

(2) Sie gilt ebenfalls nicht für die Bildungsgänge der Berufsschule und der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss. In diesen Bildungsgängen rückt jede Schülerin und jeder Schüler ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in das nächste Ausbildungsjahr vor.

§ 2 Inhalt und Zweck der Versetzung

(1) Die Versetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres dem nächsten Ausbildungsjahr zuweist. Die Nichtversetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres dem nachfolgenden Ausbildungsjahr zuweist.

(2) Die Entscheidung soll den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers mit ihrer oder seiner Lernentwicklung in Übereinstimmung halten.

(3) Über die Versetzung wird am Ende eines jeden Ausbildungsjahres entschieden.

**§ 3 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher
Herkunftssprache**

Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.

§ 4 Versetzungskonferenz

(1) Über die Versetzung entscheiden die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer und die sie oder ihn in den praktischen Fächern unterweisenden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautetet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin und der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, mitgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerin oder der Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Wird ein Zeugnis erteilt, ist dessen Notenbild Grundlage für diese Entscheidung; darüber hinaus sind jedoch die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz am Ende des Ausbildungsjahres aufgrund der im gesamten Ausbildungsjahr erbrachten Leistungen.

(3) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe ihre oder seine Entwicklung beeinträchtigt.

§ 6 Besondere Bestimmungen zu § 5 Absatz 3

(1) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(2) Noten in Pflichtfächern, die im nächsten Ausbildungsjahr nicht mehr Pflichtfächer sind oder nicht mehr unterrichtet werden, sind mit zu bewerten.

(3) Noten in Wahlfächern werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.

(4) Maßgebend für den Stundenanteil bei der Ausgleichsregelung für auszugleichende und ausgleichende Fächer sind die laut Stundentafel oder laut Beschluss der Schulkonferenz zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr.

§ 7 Abgeschlossene Fächer

Wird in einem Fach, das mit dem Ausbildungsjahr abgeschlossen wurde, die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem solcher Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt, wird die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt. § 5 Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 8 Probejahr

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen ist das erste Ausbildungsjahr ein Probejahr. Seine Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die Leistungen

1. in zwei oder mehr Fächern mit der Note „ungenügend“,
2. in einem Fach mit der Note „ungenügend“ und in zwei oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder
3. in vier oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden.

Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung über das Probejahr wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat dann den Bildungsgang zu verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule.

§ 9 Nichtversetzung

(1) Die nach den Grundsätzen des § 5 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgendes Notenbild voraus:

1. in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“, in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ oder in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“;
2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Dabei muss das Fach mit höherem Stundenanteil, bei Fächern mit gleichem Stundenanteil mindestens eines von ihnen, durch ein Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil ausgeglichen werden;
3. in einem Fach die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder

mehreren Fächern mit mindestens doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Müssen mehrere Fächer für den Ausgleich herangezogen werden, muss mindestens eines der Fächer den gleichen oder einen höheren Stundenanteil haben.

(2) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.

§ 10 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung

Wird eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in demselben Ausbildungsjahr oder in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren innerhalb eines Bildungsganges nicht versetzt, muss sie oder er diesen verlassen, ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule. Dies gilt nicht in Fällen des § 5 Absatz 1. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Auf ihren oder seinen Antrag kann der Schülerin oder dem Schüler der weitere Besuch des Bildungsganges durch die Fachaufsicht gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

Teil 2

Besondere Bestimmungen für einzelne berufliche Bildungsgänge

§ 11 Fachoberschule

(1) Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen der mindestens vier von der Ausbildungsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschlusserfolg. Wird die fachpraktische Ausbildung sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die Stelle über den Abschlusserfolg, die den größeren Anteil der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt hat. Dabei ist die Beurteilung der jeweils anderen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Sind die Ausbildungsanteile gleich groß oder wird die fachpraktische Ausbildung allein in der Schule durchgeführt, entscheidet die Schule. Die erforderlichen Stellungnahmen oder Entscheidungen der Schule erfolgen durch die oder den für die fachpraktische Ausbildung zuständige Lehrerin oder zuständigen +Lehrer der Schule nach Anhören der beteiligten Lehrerinnen und Lehrer.

§ 12 Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz

Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist ein im ersten Ausbildungsjahr mit Erfolg abgeleistetes Praktikum in einer Familie. Im Übrigen gelten für die Leistungen in Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 13 Einzelne Bildungsgänge der Fachschule

In den Bildungsgängen Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege ist Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ein mit Erfolg abgeleistetes Praktikum im ersten Ausbildungsjahr. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I
(PrüfungsVO Sek. I)**

Stand 26. Februar 2013

Auf Grund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1 i.V. mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben:

1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden.
2. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann nach § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.
3. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgangs kann der Mittlere Schulabschluss nach dem ersten Jahr erworben werden.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt die weiteren Mitglieder aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied mit der Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzes.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 3 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht. Wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den Fachprüfungsausschuss bestellt, besteht der Fachprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse Lehrerinnen und Lehrer, die das entsprechende Fach unterrichten.

(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, die oder der die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. In den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 besteht der Fachprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) In der mündlichen Prüfung erstellt das prüfende Mitglied die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und führt das Prüfungsgespräch. Das weitere Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
2. ein Mitglied des Elternbeirats,
3. ein Mitglied der Schülerversammlung,
4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.

Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie die Fachaufsicht können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

§ 5 Täuschungen und Behinderungen

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung und die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 6 Versäumnis

(1) Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob der Prüfling die Nichtteilnahme an der Prüfung zu vertreten hat. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme an einer Prüfung nicht zu vertreten, ist diese Prüfung nachzuholen. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme zu vertreten, wird die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In leichteren Fällen ist diese Prüfung nachzuholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte mündliche Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

(3) In den schriftlichen Prüfungen legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft einen zweiten Prüfungstermin fest und stellt die Aufgaben. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. In diesem Fall ist ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer erstellter und von der Fachaufsicht genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen

insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung

§ 8 Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(3) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die Note der Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

(4) In bis zu zwei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die unterrichtlichen Leistungen in diesen Fächern die Abschlussvergabe gefährdet ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 finden bei Prüfungen nach §1 Nummern 2 und 3 zusätzliche mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 9 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) An Oberschulen finden die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen zum Ende des zweiten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Prüfungszeiträume und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Oberschulen wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission rechtzeitig festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission

schriftlich mit.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 finden Prüfungen nach §1 Nummern 2 und 3 am Ende des Schuljahres statt.

§ 10 Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem Lehrer gestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigt die Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach §1 Nummern 2 und 3 von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule oder der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Die von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Die Vorbereitungszeit unter Aufsicht beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.

(3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.

(4) Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(5) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem weiteren Mitglied oder den weiteren Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis

zu geben.

(6) Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.

Abschnitt 3

Ergebnis der Prüfung

§ 13 Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Note der Prüfungsleistung in einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfach fest. Weichen die Einzelnoten der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet. In den Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 wird in Richtung des Notenvorschlags der Fachberaterin oder des Fachberaters gerundet. Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Note der Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.

(3) In einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, und in dem nach § 9 Absatz 4 zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Gesamtnote des Fachs aus der Note der unterrichtlichen Leistungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 ermittelt. Die Gesamtnote des Fachs wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Nummern 2 und 3 wird der Abschluss erworben, wenn die Schülerin

oder der Schüler in den Prüfungsleistungen mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht hat und keine Note der Prüfungsleistungen ungenügend ist. Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.

§ 14 Wiederholung

(1) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach §1 Nummern 2 und 3 nach einem Schulhalbjahr wiederholt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 – 223-n-2) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2011 (Brem.GBl. S. 228) außer Kraft.

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule Stand 1. März 2013		
Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Vom 18. Juni 2009	Vom	
Auf Grund des § 20 Abs. 2, § 21 Abs.2, der §§ 42 und 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260-223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Brem.GBl. S. xxx) geändert worden ist, wird verordnet:	Auf Grund des § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2, der §§ 42 und 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1 i.V. mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:	
Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht	Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht	
§ 4 Unterrichtsangebot	§ 4 Unterrichtsangebot	
(3) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit dienen der fachübergreifenden Arbeit. Die dafür erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen in der Regel dem Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer beziehen. Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für das selbstständige Lernen mindestens sechs Wochenstunden zur Vertiefung in den Fächern Deutsch und Mathematik verwendet, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.	(3) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie <u>Projektunterricht</u> dienen der fachübergreifenden Arbeit. Die dafür erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen in der Regel dem Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer beziehen. Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für das selbstständige Lernen mindestens sechs Wochenstunden zur Vertiefung in den Fächern Deutsch und Mathematik verwendet, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.	begriffliche Abgrenzung von der Projektarbeit nach Absatz 9 ff., Begriff entspricht VO über die Sek. I des Gymnasiums

<p>(6) In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird das Fach Naturwissenschaft ausgewiesen, die drei naturwissenschaftlichen Fächer werden integriert unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind die Stundenkontingente in den naturwissenschaftlichen Fächern ausgewiesen.</p>	<p>(6) In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird das Fach Naturwissenschaft ausgewiesen, die drei naturwissenschaftlichen Fächer werden integriert unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind die Stundenkontingente in den naturwissenschaftlichen Fächern ausgewiesen. <u>In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Lernbereich Gesellschaft und Politik integriert unterrichtet.</u></p>	<p>bisher fehlende Analogie zur VO über die Sek. I des Gymnasiums</p>
	<p><u>§ 4a Projektarbeit</u></p>	
	<p><u>(1) Die Schülerinnen und Schüler legen eine Projektarbeit ab. Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts.</u> <u>2. der Präsentation der Projektergebnisse.</u> <u>3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.</u> <p><u>Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.</u></p>	<p>Regelung der Projektarbeit aus § 4a AbschlussVO, entfällt in der Prüfungsverordnung</p>
	<p><u>(2) Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach zugeordnet. Wird die Projektarbeit dem Fach Sport zugeordnet, sind Theorieanteile angemessen zu berücksichtigen. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.</u></p>	<p>Die Projektarbeit kann dem Fach Sport zugeordnet werden, wenn Theorieanteile angemessen berücksichtigt werden.</p>

	<u>(3) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 2 zugeordnet ist.</u>	
	<u>(4) Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis vermerkt. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe vermerkt, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.</u>	
§ 9 Fachleistungsdifferenzierung	§ 9 Fachleistungsdifferenzierung	
(3) Über die Erseinstufung der Schülerinnen und Schüler bei der Fachleistungsdifferenzierung entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern zum Ende eines Schulhalbjahres durch die Zeugniskonferenz sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.	(3) Über die Erseinstufung der Schülerinnen und Schüler bei der Fachleistungsdifferenzierung entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern zum Ende eines Schulhalbjahres durch die Zeugniskonferenz sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.	
	<u>(4) Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das erweiterte Niveau. Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im erweiterten Anforderungsniveau deutlich unterhalb der in den Bildungsplänen festgelegten Standards für das erweiterte Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das grundlegende Niveau. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der angestrebte Abschluss sind zu berücksichtigen.</u>	Einführung von Kriterien für die Umstufung

<p>§ 11 Förderunterricht</p>	<p>§ 11 Förderunterricht</p>	
<p>Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.</p>	<p>(1) Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.</p>	
	<p>(2) <u>Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. Die Fördermaßnahmen werden im Jahrgangsteam sowie mit den Erziehungsberechtigten beraten und sind zu dokumentieren.</u></p>	<p>Die Regelung zur Förderplanung ersetzt die Förderplanung nach § 18a Zeugnisverordnung, entfällt in der Zeugnisverordnung.</p>
<p>Abschnitt 4 Abschlüsse und Versetzung</p>	<p>Abschnitt 4 Abschlüsse und Versetzung</p>	
<p>§ 13 Abschlüsse und Versetzung</p>	<p>§ 13 <u>Einfache Berufsbildungsreife</u></p>	
<p>(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Die Einfache Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p>	

	<u>§ 14 Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen</u>	
(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg nicht mit dem Ziel Abitur fortsetzen, müssen an der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.	(1) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg nicht mit dem Ziel Abitur fortsetzen, müssen an der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.	
	<u>(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg mit dem Ziel Abitur fortsetzen, sollen an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.</u>	
	<p><u>(3) Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:</u></p> <p><u>1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.</u></p> <p><u>2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</u></p>	<p>Regelung übernommen aus § 3 AbschlussVO, entfällt in der Prüfungsverordnung</p> <p>Ursprünglich in § 7 Absatz 1 VersetzungsO enthalten.</p>

	<p><u>§ 15 Erweiterte Berufsbildungsreife</u></p>	
	<p><u>(1) Die Erweiterte Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, sofern nicht nach Maßgabe der §§ 16 und 17 höherwertigere Berechtigungen erworben werden und folgende Leistungen erbracht sind:</u></p> <p><u>1. in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen</u></p> <p><u>2. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend</u></p> <p><u>Abweichend von Nummer 2 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung) festgestellt wurde.</u></p>	<p>Übernommen aus § 22 ZeugnisO, Regelung entfällt in neuer ZeugnisVO</p> <p>Zusatzbedingung übernommen aus § 12 Absatz 5 AbschlussVO, entfällt in Prüfungsverordnung</p> <p>Regelung aus § 12 Absatz 8 AbschlussVO, entfällt in Prüfungsverordnung</p>
	<p><u>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gelten mangelhafte Leistungen in einem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht mit erweiterten Anforderungen teilgenommen hat, als ausreichend für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife.</u></p>	<p>Sollte eine Schülerin / ein Schüler mit dem Abschlussziel Erweiterte Berufsbildungsreife in einem Fach am Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau teilgenommen haben, gilt auch die Note mangelhaft als ausreichend für die EBBR.</p>
	<p><u>(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.</u></p>	<p>ausgleichende Wirkung der Projektarbeit aus § 12 (6) AbschlussVO, entfällt in neuer Prüfungsverordnung</p>

	<p><u>§ 16 Mittlerer Schulabschluss</u></p>	
	<p><u>(1) Der Mittlere Schulabschluss wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Teilnahme in zwei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen mit mindestens ausreichenden Leistungen</u> <u>2. mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen</u> <u>3. mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung</u> <u>4. mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung</u> <u>5. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend</u> <p><u>Abweichend von Nummer 5 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung) festgestellt wurde.</u></p>	<p>Regelung aus § 12 Absatz 8 Abschluss-VO, entfällt in Prüfungsverordnung</p>
	<p><u>(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Projektarbeit nach § 4a ein Fach nach Nummer 2 bis Nummer 4 ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Die Note der Projektarbeit wird mit der Note des Fachs im Verhältnis 1:1 verrechnet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.</u></p>	<p>ausgleichende Wirkung der Projektarbeit nach § 12 (6) AbschlussVO</p>

	<p><u>§ 17 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe</u></p>	
	<p><u>(1) Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Grundsatz aus § 6 (1) Versetzungsordnung</p>
<p>(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den neunjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe <u>versetzt</u>, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.</p>	<p><u>(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den neunjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen</u>, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. <u>Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Teilnahme in drei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen, darunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, mit im Durchschnitt befriedigenden Leistungen</u> <u>2. im Durchschnitt ausreichende Leistungen in den restlichen Fächern mit erweiterten Anforderungen</u> <u>3. im Durchschnitt gute Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen</u> <u>4. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den</u> 	<p>Übernommen aus § 22 ZeugnisO, Regelung entfällt in neuer ZeugnisVO</p>

	<u>Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung</u> <u>Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</u>	Ursprünglich in § 7 Absatz 1 Versetzungso enthalten.
<p>(4) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe <u>versetzt</u>, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.</p>	<p>(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe <u>zugewiesen</u>, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. <u>Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. ausreichende Leistungen in den leistungsdifferenzierten Fächern</u> <u>2. ausreichende Leistungen im zusätzlichen Unterricht nach § 12 Absatz 2</u> <u>3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung</u> 	<p>Bedingung für die Teilnahme und den Verbleib im achtjährigen Bildungsgang zum Abitur an Oberschulen ist nach § 12 Absatz 2 OberschulVO die Belegung von Kursen auf E-Niveau in den leistungsdifferenzierten Fächern und die erfolgreiche Teilnahme am zusätzlichen Unterricht.</p>
	<p><u>§ 18 Versetzungskonferenz</u></p>	ursprünglich in § 5 Versetzungso enthalten
	<p><u>(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</u></p>	ursprünglich in § 7 Absatz 2 Versetzungso enthalten
	<p><u>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder</u></p>	

	<p><u>ein beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</u></p>	
	<p><u>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin oder ein -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher oder zwei Jahrgangsschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.</u></p>	
	<p><u>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</u></p>	
	<p><u>(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird die Entscheidung unverzüg-</u></p>	<p>In der Oberschule ist die Regelung „unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses“</p>

	<u>lich den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.</u>	nicht sinnvoll, da trotz Nicht-Versetzung in die GyO i.d.R. ein Abschluss erreicht wird.
Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen	Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen	
§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Schulen	<u>§ 19</u> Zusammenarbeit mit anderen Schulen	
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	<u>§ 20</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen	

Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums		
Entwurf vom 26. Februar 2013		
Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Vom 26. Juni 2009	Vom XX	
Auf Grund des 3, § 21 Abs.2, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:	<u>Auf Grund des § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260., S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1 i.V. mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:</u>	
§ 9 Förderunterricht	§ 9 Förderunterricht	
Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.	(1) Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.	
	(2) <u>Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. Die Fördermaßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten zu beraten und zu dokumentieren.</u>	Mit § 11 als Ersatz für § 18a Zeugnisordnung (ZO)

<p>Abschnitt 3 Versetzung und Abschluss</p>	<p>Abschnitt 3 Versetzung und Abschlüsse</p>	
<p>§ 10 Versetzung und Abschluss</p>		
<p>(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird mit der Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe erworben. Führen die Leistungen in der zweiten oder einer weiteren Fremdsprache zu einer Nichtversetzung, wird abweichend von Satz 1 die Einfache Berufsbildungsreife erworben.</p>		<p>Reihenfolge geändert: Erst Versetzung, dann Abschlüsse, da Regelfall am Gymnasium die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe (GyO) ist.</p>
	<p><u>§ 10 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe</u></p>	
	<p><u>(1) Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Grundsatz aus § 6 (1) Versetzungsordnung (VO)</p>
<p>(2) Am Ende der Sekundarstufe I wird eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.</p>	<p>(2) Am Ende der <u>Jahrgangsstufe 9</u> wird eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. <u>Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.</u></p>	<p>Aus § 6 (3) VO und § 6 (4) VO</p>
	<p><u>(3) Die Entscheidung für eine Nichtversetzung einer</u></p>	<p>Die vorliegende Fassung von §</p>

	<p><u>Schülerin oder eines Schülers setzt folgende Notenbilder voraus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Note „ungenügend“ in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik oder Englisch) oder</u> <u>2. die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer in Kombination mit der Note „mangelhaft“ in einem weiteren Fach oder</u> <u>3. die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich oder</u> <u>4. die Note „mangelhaft“ in zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch) oder</u> <u>5. die Note „mangelhaft“ in zwei Fächern ohne Ausgleich für beide Fächer oder</u> <u>6. die Note „mangelhaft“ in drei oder mehr Fächern.</u> 	<p>10 Absatz (3) und (4) ist eine redaktionelle Änderung des § 10a (1) VO.</p>
	<p><u>(4) Es gelten folgende Ausgleichsregelungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach oder durch mindestens „befriedigend“ in den beiden anderen Kernfächern.</u> <u>2. Die Note „mangelhaft“ in einem der übrigen Fächer kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach.</u> <u>3. Die Note „ungenügend“ kann nur ausgeglichen werden in Fächern, die nicht Kernfächer sind.</u> 	<p>Die vorliegende Fassung von § 10 Absatz (3) und (4) ist eine redaktionelle Änderung des § 10a (1) VO.</p>

	<u>Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach vorliegt oder mindestens die Note „befriedigend“ in zwei oder mehr Fächern.</u>	
	<u>(5) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</u>	§ 7 (1) VO
	<u>§ 11 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</u>	Mit § 9 (2) als Ersatz für § 18a ZO
	<u>(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe.</u>	
	<u>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in Einführungsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Lehrplan/Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</u>	
	<u>§ 12 Versetzungskonferenz</u>	Aus § 5 VO
	<u>(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</u>	Aus § 6 (2) VO
	<u>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</u>	

	<p><u>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und –sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und –sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecherin, soweit über sie oder ihn beraten wird.</u></p>	
	<p><u>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</u></p>	
	<p><u>(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.</u></p>	<p>Neu: <u>schriftliche</u> Mitteilung</p>
<p>§ 11 Wiederholung</p>	<p>§ 13 <u>Wiederholung bei Nichtversetzung</u></p>	
<p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Wird sie oder er auch nach der Wiederholung nicht versetzt, muss sie oder er den Bildungsgang verlassen.</p>	<p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe <u>zugewiesen</u>, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Wird sie oder er auch nach der Wiederholung nicht <u>zugewiesen</u>, muss sie oder er den Bildungsgang verlassen.</p>	

<p>§ 10 Versetzung und Abschluss</p>	<p><u>§ 14 Abschlüsse</u></p>	
<p>(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird mit der Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe erworben. Führen die Leistungen in der zweiten oder einer weiteren Fremdsprache zu einer Nichtversetzung, wird abweichend von Satz 1 die Einfache Berufsbildungsreife erworben.</p>	<p>(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird mit der Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe erworben. Führen die Leistungen in der zweiten oder einer weiteren Fremdsprache zu einer Nichtversetzung, wird abweichend von Satz 1 die Einfache Berufsbildungsreife erworben.</p> <p><u>(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler trotz Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 erneut nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, kann sie oder er am Ende der 9. Jahrgangsstufe eine Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife ablegen.</u></p>	

Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 01. August 2005 i. d. Fassung vom 01.08.2013

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	Abschnitt 3 – <u>Versetzung</u>	Übernahme der Regelungen aus der bisherigen Versetzungsordnung (VO)
§ 9 Einführungsphase	§ 9 Einführungsphase	
	<u>(3) Der Wahlpflichtbereich nach Stundentafel der Anlage 2 umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden.</u>	
	<u>§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung</u>	
	<u>(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</u>	Aus § 6 (1) VO
	<u>(2) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe seine oder ihre die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.</u>	Aus § 6 (3) VO § 6 (4) VO
	<u>§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</u>	Aus § 13 VO

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte oder</u> 2. <u>in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte oder</u> 3. <u>in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte oder</u> 4. <u>in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder</u> 5. <u>in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder</u> 6. <u>in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält oder</u> 	
	<p><u>(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsomme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.</u></p>	
	<p><u>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.</u></p>	Aus § 7 (1) /§13 (3) VO
	<p><u>§ 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</u></p>	Aus § 18a ZO
	<p><u>(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.</u></p>	
	<p><u>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder</u></p>	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</u>	
	<u>§ 18 Versetzungskonferenz</u>	§ 5 VO
	<u>(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</u>	
	<u>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</u>	
	<u>(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder -sprecherin sowie die Klassenschülersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</u>	
	<u>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden</u>	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie dem oder der Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</u>	
	<u>(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrkraft als Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie dem Tutor oder der Tutorin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. Andernfalls gelten die Absätze eins bis 4 und 6 entsprechend.</u>	§ 13 (5) VO
	<u>(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.</u>	Neu: <u>schriftliche</u> Mitteilung
Abschnitt 3 – Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)	Abschnitt 4 – Erwerb <u>weiterer</u> Abschlüsse	
	<u>§ 19 Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses</u>	
	<u>(1) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</u> 1. <u>In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</u> 2. <u>Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen</u>	Neue Regelung gemäß § 21,2 BremSchulG

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>insgesamt mindestens 44 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</u></p> <p>3. <u>Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</u></p> <p>4. <u>In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens vier Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</u></p>	
	<p><u>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss zuerkannt haben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</u></p>	
	<p><u>(3) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Bedingungen von Absatz 1 genügen, erhalten eine Bescheinigung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses. In der Bescheinigung werden Fachnoten der nach Absatz 1 eingebrachten Fächer dokumentiert. Werden zwei Kurse eines Faches eingebracht, wird der Mittelwert gebildet, bei einem nicht ganzzahligen Wert wird zum nächst größeren ganzzahligen Wert aufgerundet. Dieser Punktwert wird</u></p>	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	nach der Tabelle von §12 Absatz 7 in einer Note ausgewiesen.	
§ 15 Schulischer Teil der Fachhochschulreife	§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife	
	<u>(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.</u>	
<p>(1) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. 	<p><u>(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder 	<p>Der Text des bisherigen Absatzes 1 bleibt als neuer Absatz 2 unverändert</p>

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.	-ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. 5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.	
(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.	(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.	Der Text des bisherigen Absatzes 2 bleibt als neuer Absatz 3 unverändert
(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.	(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.	Der Text des bisherigen Absatzes 3 bleibt als neuer Absatz 4 unverändert
(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.	(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.	Der Text des bisherigen Absatzes 4 bleibt als neuer Absatz 5 unverändert
	(6) <u>Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</u> 1. <u>den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u> 2. <u>den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder</u> 3. <u>den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung oder</u>	Text aus ZuerkVO

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p>4. <u>eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>5. <u>ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>6. <u>ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.</u></p>	KMK- Bestimmung
	<u>(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</u>	Text aus ZuerkVO § 2(3) KMK-Bestimmung (Musterentwurf FHR) Zuständigkeit für die Gesamtbescheinigung wird in ZO übernommen
Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen	Abschnitt 5 – Weitere Bestimmungen	
§ 16	<u>wird § 21</u>	Text unverändert
§ 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen	§ 22 Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen	
(1) – (10)	(1) – (10)	Text unverändert
	<u>(11) Schüler und Schülerinnen, die den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) in der Sekundarschule oder in einer mindestens einjährigen</u>	Übernahme aus § 5 der Übergangs- und Überführungsverordnung bis zum Auslaufen

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.02.12	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>Berufsfachschule gleichwertigen Abschluss erlangt haben, erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bis zum 31.07.2016, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die Leistungen den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges entsprechen werden. Bei Absolventen und Absolventinnen der Realschule und der Berufsfachschule wird dies angenommen, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Diese Durchschnittsnote und alle in dieser Verordnung genannten Durchschnittsnoten werden wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Die Zulassungsnote ergibt sich durch Streichung der letzten Stelle. Bei der Notenermittlung nach den Sätzen 2 bis 4 werden die Noten in Wahlfächern nur zugunsten des Schülers oder der Schülerin herangezogen. Die Berechtigung nach Satz 1 wird in dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgewiesen.</u></p>	der Sekundarschule
§ 18 Außerkrafttreten	§ 18 Außerkrafttreten	§ 18 wird aufgehoben
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.	<u>§ 18 wird aufgehoben</u>	Fristen sollen entfallen
	Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.	

Änderung der Anlage 1 – Verzeichnis der Fächer

ANLAGE 1 - VERZEICHNIS DER FÄCHER (AUFGABENFELDER)

(zu § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 1)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III	Bemerkung
DEU Deutsch ENG Englisch FRZ Französisch SPA Spanisch LAT Latein GRI Griechisch PON Polnisch RUS Russisch TUE Türkisch ITA Italienisch CHI Chinesisch JAP Japanisch KUN Kunst MUS Musik DAR Darstellendes Spiel	GEG Geographie GES Geschichte PAE Pädagogik PHI Philosophie POL Politik PSY Psychologie REC Rechtskunde REL Religionskunde SOZ Soziologie WIR Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre)	MAT Mathematik Naturwissenschaftliche Fächer: PHY Physik CHE Chemie BIO Biologie INF Informatik BAU Bautechnik ERN Ernährungslehre	<i>Bilinguale Fächer werden hier nicht mehr aufgelistet</i>

Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten. *Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzugeben.*

Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spiele	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolin- turnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sport- schwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauer- training*

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

Änderung der Anlage 2

ANLAGE 2 - STUNDENTAFEL FÜR DIE EINFÜHRUNGSPHASE

(zu § 9 Absatz 2)

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3*
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2***
Aufgabenfeld II	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	6
Geschichte	2***
Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II	4****
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer	6
Biologie	2***
Chemie	2***
Physik	2***
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
1. Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...)	
2. Fremdsprachen	
3. Methodenunterricht (1 – 2-stündig)	
4. Fördern	
Summe	35

Erläuterungen* **auch** vierstündig möglich

** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig

*** **auch** dreistündig möglich**** wird **Geschichte dreistündig** unterrichtet, ist **nur ein weiteres Fach** im Rahmen des AF-II-Kontingents möglich

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums vom 22. Juni 2006 i. d. Fassung vom 01.08.2013

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	Abschnitt 3 – <u>Versetzung</u>	Übernahme der Regelungen aus der bisherigen Versetzungsordnung (VO)
	<u>§ 11 Grundsätze der Versetzungsentscheidung</u>	
	<u>(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der oder des Studierenden. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Anfangsphase oder Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</u> (2) Im Abendgymnasium wird am Ende eines jeden Halbjahres über die Fortsetzung, Wiederholung oder die Beendigung des Bildungsganges nach Maßgabe dieser Verordnung entschieden.	Aus § 6 (1) VO Aus § 6 (2) VO § 16 Satz 2 VO, wird gestrichen, da es für die GyO nur die Bestimmungen von §14 VO (jetzt in § 11) gibt
	<u>(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird am Ende der Anfangsphase in die Einführungsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Er oder sie wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des oder der Studierenden nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der oder des Studierenden beeinträchtigt.</u>	Aus § 6 (3) VO Aus § 6 (4) VO

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>§ 12 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</u>	
	<u>(1) Am Ende der Halbjahre der Anfangsphase kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn die oder der Studierende in mehr als zwei Fächern weniger als vier Punkte oder in einem Fach null Punkte erzielt hat.</u>	§ 14 (3) VO In Brhv. wird in der Anfangsphase halbjährlich versetzt. Beide Versetzungen erfolgen nach § 14 (3) Bisher war dies nicht geregelt
	<u>(2) Am Ende der Einführungsphase kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn die oder der Studierende</u> 1. <u>in der zweiten Fremdsprache null Punkte erzielt hat oder</u> 2. <u>in mehr als zwei Fächern weniger als jeweils vier Punkte erzielt hat oder</u> 3. <u>in einem Fach null Punkte oder in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte erzielt hat und ein Ausgleich nicht möglich ist. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn die Summe der Punktzahlen jedes auszugleichenden Faches und des einen oder der zwei zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit laut Studentafel insgesamt gleichem oder höherem Stundenanteil jeweils mindestens zehn Punkte beträgt.</u>	§ 14 (4) VO
	<u>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.</u>	Aus § 7 (1) /analog §13 (3) VO
	<u>§ 13 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</u>	
	<u>(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Lernentwicklung der einzelnen Studierenden der Anfangs- und Einführungsphase.</u>	

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Einführungsphase oder die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Studierenden im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die oder der betroffene Studierende ist schriftlich zu informieren.</u>	
	§ 14 Versetzungskonferenz	§ 5 VO
	<u>(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Studierenden unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer jeweilige Klassen- oder Kurskollegium als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</u>	Aus § 5 (1) VO
	<u>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</u>	§ 14(1)
	<u>(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder -sprecherin sowie Zwei Jahrgangsschüler Studierendensprecher oder -sprecherinnen des Kurses oder der Stammgruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Studierenden oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz</u>	Aus § 5 (3) VO

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>ausgeschlossen ist der Elternsprecher und oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Studierendensprecher und die Studierendensprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</u>	
	(4) <u>Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie dem oder der Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</u>	Aus § 5 (4) VO
	(5) <u>Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung dem oder der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, Studierenden schriftlich mitgeteilt.</u>	Aus § 5 (5) Neu: <u>schriftliche</u> Mitteilung
Abschnitt 3 – Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)	<u>Abschnitt 4 – Erwerb weiterer Abschlüsse</u>	
	<u>§ 15 Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses</u>	
	(1) <u>Studierenden, die die Gymnasiale Oberstufe am Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</u> 1. <u>In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und davon in drei Kursen mindestens 12 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Unter den drei Kursen müssen sich</u>	Neue Regelung gemäß § 21,2 BremSchulG

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden.</u></p> <p>2. <u>Es müssen fünf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</u></p> <p>3. <u>Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft, und einer sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</u></p> <p>4. <u>In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens vier Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</u></p>	
	<p><u>(2) Für abgehende Studierenden, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss zuerkannt haben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</u></p>	
	<p><u>(3) Studierende, deren Leistungen den Bedingungen von Absatz 1 genügen, erhalten eine Bescheinigung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses. In der Bescheinigung werden Fachnoten der nach Absatz 1 eingebrachten Fächer dokumentiert. Werden</u></p>	

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>zwei Kurse eines Faches eingebracht, wird der Mittelwert gebildet, bei einem nicht ganzzahligen Wert wird zum nächst größeren ganzzahligen Wert aufgerundet. Dieser Punktwert wird nach der Zeugnisordnung in einer Note ausgewiesen.</u>	
§ 10 Schulischer Teil der Fachhochschulreife	§ 16 Zuerkennung der Fachhochschulreife	
	<u>(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Absatz 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife.</u>	
<p>(1) Studierenden, die das Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und davon in drei Kursen mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung zu erreichen. Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. 2. Außerdem sind fünf Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung zu erreichen. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als 	<p>(2) Studierenden, die das Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und davon in drei Kursen mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung zu erreichen. Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. 2. Außerdem sind fünf Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung zu erreichen. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet 	Der Text des bisherigen Absatzes 1 bleibt als neuer Absatz 2 unverändert

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
<p>Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Deutsch angerechnet werden. Haben Studierende zwei Naturwissenschaften als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Mathematik angerechnet werden.</p> <p>5. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>6. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</p>	<p>werden.</p> <p>4. Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Deutsch angerechnet werden. Haben Studierende zwei Naturwissenschaften als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Mathematik angerechnet werden.</p> <p>5. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>6. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</p>	
(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.	(3) Für abgehende Studierende, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.	
(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.	(4)	Der Text des bisherigen Absatzes 3 bleibt als neuer Absatz 4 unverändert
(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.	(5)	Der Text des bisherigen Absatzes 4 bleibt als neuer Absatz 5 unverändert
	(6) <u>Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</u> 1. <u>den Abschluss einer mindestens zweijährigen</u>	

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>2. <u>den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder</u></p> <p>3. <u>den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung oder</u></p> <p>4. <u>eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>5. <u>ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>6. <u>ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.</u></p>	<p>KMK- Bestimmung</p>

Geltender VO-Text Agy-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Agy-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</u>	Text aus ZuerkVO § 2(3) KMK-Bestimmung (Musterentwurf FHR) Zuständigkeit für die Gesamtbescheinigung wird in ZO übernommen
Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen	Abschnitt 5 – Weitere Bestimmungen	
§ 12 Wiederholen	<u>Wird § 17</u>	
§ 13 Übergangsbestimmungen	<u>Wird § 18 Übergangsbestimmungen</u>	
(1)		unverändert
		Keine neuen Übergangsvorschriften.
§ 14 Außerkrafttreten	<u>§ 14 alt wird aufgehoben</u>	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.		Fristen sollen entfallen
Anlage zu § 11 Absatz 3 – Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)		Text unverändert
	Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.	

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs vom 22. Juni 2006 i. d. Fassung vom 01.08.2013

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	Abschnitt 3 – <u>Versetzung</u>	Übernahme der Regelungen aus der bisherigen Versetzungsordnung (VO)
	<u>§ 10 Grundsätze der Versetzungsentscheidung</u>	
	<u>(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der oder des Studierenden. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen. (2) Am Kolleg wird am Ende eines jeden Halbjahres über die Fortsetzung, Wiederholung oder die Beendigung des Bildungsganges nach Maßgabe dieser Verordnung entschieden.</u>	Aus § 6 (1) VO Aus § 6 (2) VO § 16 Satz 2 VO, wird gestrichen, da es für die GyO nur die Bestimmungen von §14 VO (jetzt in § 11) gibt
	<u>(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des oder der Studierenden nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe seine oder ihre die Entwicklung der oder des Studierenden beeinträchtigt.</u>	Aus § 6 (3) VO Aus § 6 (4) VO
	<u>§ 11 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</u>	
	<u>(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden,</u>	§ 14 VO

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>wenn die oder Studierende</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>in der zweiten Fremdsprache null Punkte erzielt hat oder</u> 2. <u>in mehr als zwei Fächern weniger als jeweils vier Punkte erzielt hat oder</u> <p><u>in einem Fach null Punkte oder in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte erzielt hat und ein Ausgleich nicht möglich ist. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn die Summe der Punktzahlen jedes auszugleichenden Faches und des einen oder der zwei zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit laut Studentafel insgesamt gleichem oder höherem Stundenanteil jeweils mindestens zehn Punkte beträgt.</u></p>	
	(2) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.	Aus § 7 (1) /analog §13 (3) VO
	<u>§ 12 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</u>	
	(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die <u>Lernentwicklung der einzelnen Studierenden der Einführungsphase.</u>	
	(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss <u>schriftlich begründen, wenn die Versetzung in Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Studierenden im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die oder der betroffene Studierende ist schriftlich zu informieren.</u>	
	<u>§ 13 Versetzungskonferenz</u>	§ 5 VO
	(1) <u>Über die Zuweisung entscheiden die die Studierenden unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer</u>	Aus § 5 (1) VO

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>jeweilige Klassen oder Kurskollegium als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</u>	
	<u>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</u>	§ 14(1)
	<u>(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder -sprecherin sowie Zwei Jahrgangsschüler Studierendensprecher oder -sprecherinnen des Kurses oder der Stammgruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Studierenden oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Studierendensprecher und die Studierendensprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</u>	Aus § 5 (3) VO
	<u>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie dem oder der Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die</u>	Aus § 5 (4) VO

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<u>Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</u>	
	<u>(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung dem oder der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, Studierenden schriftlich mitgeteilt.</u>	Aus § 5 (5) Neu: <u>schriftliche</u> Mitteilung
Abschnitt 3 – Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)	<u>Abschnitt 4 – Erwerb der Fachhochschulreife</u>	
§ 10 Schulischer Teil der Fachhochschulreife	<u>§ 14 Zuerkennung der Fachhochschulreife</u>	
	<u>(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufspraktischen Teil. Absatz 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufspraktischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife.</u>	
(1) Studierenden, die das Kolleg verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung zu erreichen. 2. Außerdem sind zehn Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses zu erreichen. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren	(2) Studierenden, die das Kolleg verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung zu erreichen. 2. Außerdem sind zehn Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses zu erreichen. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie,	Der Text des bisherigen Absatzes 1 bleibt als neuer Absatz 2 unverändert

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
<p>Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</p> <p>4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</p>	<p>Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</p> <p>4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</p>	
<p>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.</p>	<p>(3) Für abgehende <u>Studierende</u>, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.</p>	
<p>(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	<p>(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	<p>Der Text des bisherigen Absatzes 3 bleibt als neuer Absatz 4 unverändert</p>
<p>(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</p>	<p>(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</p>	<p>Der Text des bisherigen Absatzes 4 bleibt als neuer Absatz 5 unverändert</p>
	<p>(6) <u>Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</u></p> <p>1. <u>den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden</u></p>	<p>Übernahme aus ZuerkVO</p>

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
	<p><u>Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>2. <u>den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder</u></p> <p>3. <u>den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung oder</u></p> <p>4. <u>eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>5. <u>ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</u></p> <p>6. <u>ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.</u></p>	KMK- Bestimmung
	(7) <u>Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</u>	Text aus ZuerkVO § 2(3) KMK-Bestimmung (Musterentwurf FHR) Zuständigkeit für die Gesamtbescheinigung wird in ZO übernommen
Abschnitt 4 – Weitere Bestimmungen	Abschnitt 5 – Weitere Bestimmungen	

Geltender VO-Text Kol-V v. 22.06.06 i. d. F. v. 23.06.10	Neuer VO-Text Kol-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
§ 11 Wiederholen	<u>Wird § 15</u>	
§ 12 Übergangsbestimmungen	<u>Wird § 16</u>	
(1)		unverändert
		Keine neuen Übergangsvorschriften, BremSchulG gilt.
§ 13 Außerkrafttreten	<u>§ 13 alt wird aufgehoben</u>	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.		Fristen sollen entfallen
Anlage zu § 10 Absatz 3 – Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)		Text unverändert
	Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.	

Berufliches Gymnasium

Übersicht über Bestimmungen der Änderungsverordnung

Verordnung vom 19. September 2010	Änderung 2013	Bemerkungen
<p>§ 8 Nichtversetzung, Wiederholung</p> <p>(1) Am Ende der Einführungsphase wird auf Nichtversetzung entschieden, wenn die Bedingungen des § 13 der Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen vorliegen.</p> <p>(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>§ 8 Wiederholung</p> <p>Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>Regelung angepasst</p>
	<p>§ 13a Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, die das Berufliche Gymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 	

	<p>2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 44 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</p> <p>3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</p> <p>4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens vier Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss zuerkannt haben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Bedingungen von Absatz 1 genügen, erhalten eine Bescheinigung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses. In der Bescheinigung werden Fachnoten der nach Absatz 1 eingebrachten Fächer dokumentiert. Werden zwei Kurse eines Faches eingebracht, wird der Mittelwert gebildet, bei einem nicht ganzzahligen Wert wird zum nächst größeren ganzzahligen Wert aufgerundet. Dieser Punktwert wird nach der Tabelle von § 12 Absatz 7 in einer Note ausgewiesen.</p>	
<p>§ 14 Schulischer Teil der Fachhochschulreife</p>	<p>§ 14 Zuerkennung der Fachhochschulreife</p>	

(1) Schülerinnen und Schülern, die das Berufliche Gymnasium verlassen, wird auf Antrag frühestens nach dem Besuch der ersten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

...

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der berufsbezogenen Bedingungen.

(2) Schülerinnen und Schülern, die das Berufliche Gymnasium verlassen, wird auf Antrag frühestens nach dem Besuch der ersten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.
5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen

<p>(4) Eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert das Ergebnis.</p>	<p>eingebraucht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</p> <p>(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 6 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p> <p>(5) Eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert das Ergebnis.</p> <p>(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder 3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung oder 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 	<p>Übernahme aus der Zuerkennungsverordnung</p>
---	---	---

	<p>6. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.</p> <p>(7) Bei Nachweis des schulischen und des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung dokumentiert. Form und Inhalt der Bescheinigungen nach Absatz 5 und 7 legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>	
	<p>§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe ihre oder seine die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.</p>	<p>Übernahme aus § 6 Absätze 1, 3 und 4 der Versetzungsordnung</p>
	<p>§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</p> <p>(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <p>1. im berufsbezogenen Leistungsfach und dem Kernfach, das</p>	<p>Übernahme aus § 7 Absatz 1 und § 13 der Versetzungsordnung</p>

	<p>2. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder</p> <p>3. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder</p> <p>4. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.</p> <p>(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsomme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.</p> <p>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.</p>	
	<p>§ 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</p> <p>(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.</p> <p>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</p>	<p>Übernahme aus § 18a der Zeugnisordnung</p>
	<p>§ 18 Versetzungskonferenz</p> <p>(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</p>	<p>Übernahme aus § 5 und 13 der Versetzungsordnung</p>

	<p>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin und oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.</p> <p>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</p> <p>(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrerin oder beauftragter Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Andernfalls gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.</p>	
--	--	--

	(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülerin diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.	
§ 15 Prüfung	§ 19 Prüfung	Text unverändert
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.	

Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife

Übersicht über Bestimmungen der Änderungsverordnung

Verordnung vom 7. Juni 2002	Änderung 2013	Bemerkungen
	<p>§ 6a Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang verlassen, kann frühestens nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 44 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens vier Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. 	

	<p>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss zuerkannt haben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Bedingungen von Absatz 1 genügen, erhalten eine Bescheinigung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses. In der Bescheinigung werden Fachnoten der nach Absatz 1 eingebrachten Fächer dokumentiert. Werden zwei Kurse eines Faches eingebracht, wird der Mittelwert gebildet, bei einem nicht ganzzahligen Wert wird zum nächst größeren ganzzahligen Wert aufgerundet. Dieser Punktwert wird nach der Tabelle von §12 Absatz 7 in einer Note ausgewiesen.</p>	
<p>§ 6a Schulischer Teil der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern, die den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird auf Antrag frühestens nach dem Besuch der ersten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>...</p> <p>(4) Eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert das Ergebnis.</p>	<p>§ 6b Zuerkennung der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der berufsbezogenen Bedingungen.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang verlassen, wird auf Antrag frühestens nach dem Besuch der ersten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 	

<p>(4) Eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert das Ergebnis.</p>	<p>anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</p> <p>4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</p> <p>5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</p> <p>(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</p> <p>(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 6 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p> <p>(5) Eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert das Ergebnis.</p> <p>(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten 	<p>Übernahme aus der Zuerkennungsverordnung</p>
---	--	---

	<p>Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder 3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung oder 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 6. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. <p>(7) Bei Nachweis des schulischen und des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung dokumentiert. Form und Inhalt der Bescheinigungen nach Absatz 5 und 7 legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>	
	<p>§ 6c Versetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Versetzung vom 1. ins 2. Ausbildungsjahr gilt die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen (BerufVersVO). (2) Für die Versetzung von der Einführungsphase in die 	

	Qualifikationsphase gelten die nachfolgenden Regelungen	
	<p>§ 6d Grundsätze der Versetzungsentscheidung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe ihre oder seine die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.</p>	Übernahme aus § 6 Absätze 1, 3 und 4 der Versetzungsordnung
	<p>§ 6e Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</p> <p>(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in beiden Leistungsfächern zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht oder 2. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder 3. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder 4. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält. <p>(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsomme aus diesem</p>	Übernahme aus § 7 Absatz 1 und § 13 der Versetzungsordnung

	<p>und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.</p> <p>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.</p>	
	<p>§ 6f Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</p> <p>(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz nach §§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.</p> <p>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</p>	<p>Übernahme aus § 18a der Zeugnisordnung</p>
	<p>§ 6g Versetzungskonferenz</p> <p>(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</p> <p>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen.</p>	<p>Übernahme aus § 5 und § 13 der Versetzungsordnung</p>

	<p>Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin und oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.</p> <p>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</p> <p>(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrerin oder beauftragter Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Andernfalls gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.</p> <p>(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülerin diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.</p>	
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.	

Änderung der Verordnung der Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) 2013

im Rahmen der Artikel-VO GyO-V, Kol-V, Agy-V

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010	Neuer VO-Text AP-V i. d. F. v. 01.08.2013	Bemerkungen
Abschnitt 3 - Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung		
§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer	§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer	
(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt und in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt worden ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.	(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt und in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt worden ist. Das Prüfungsfach muss im zweiten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. Von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.	Beseitigung von Unschärfen in der Formulierung
Abschnitt 4 - Durchführung		
§ 15 Besondere Fachprüfung in Sport	§ 15 Besondere Fachprüfung	
(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der sportpraktischen Prüfungen nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.	(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der sportpraktischen Prüfungen <i>Zulassung zur Abiturprüfung</i> nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.	Sportpraktische Prüfungen können entsprechend der Jahreszeit abgenommen werden, die Regelungen zum Ersatz der praktischen Prüfungen bei Sportverletzungen bleibt dabei erhalten.

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen		
§ 26 Übergangsregelungen		keine
§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten		
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.	
(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.	Absatz 3 wird aufgehoben.	Fristen sollen entfallen.
	Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft	